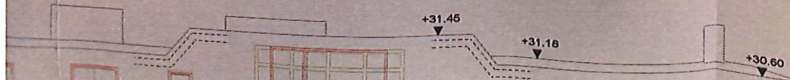
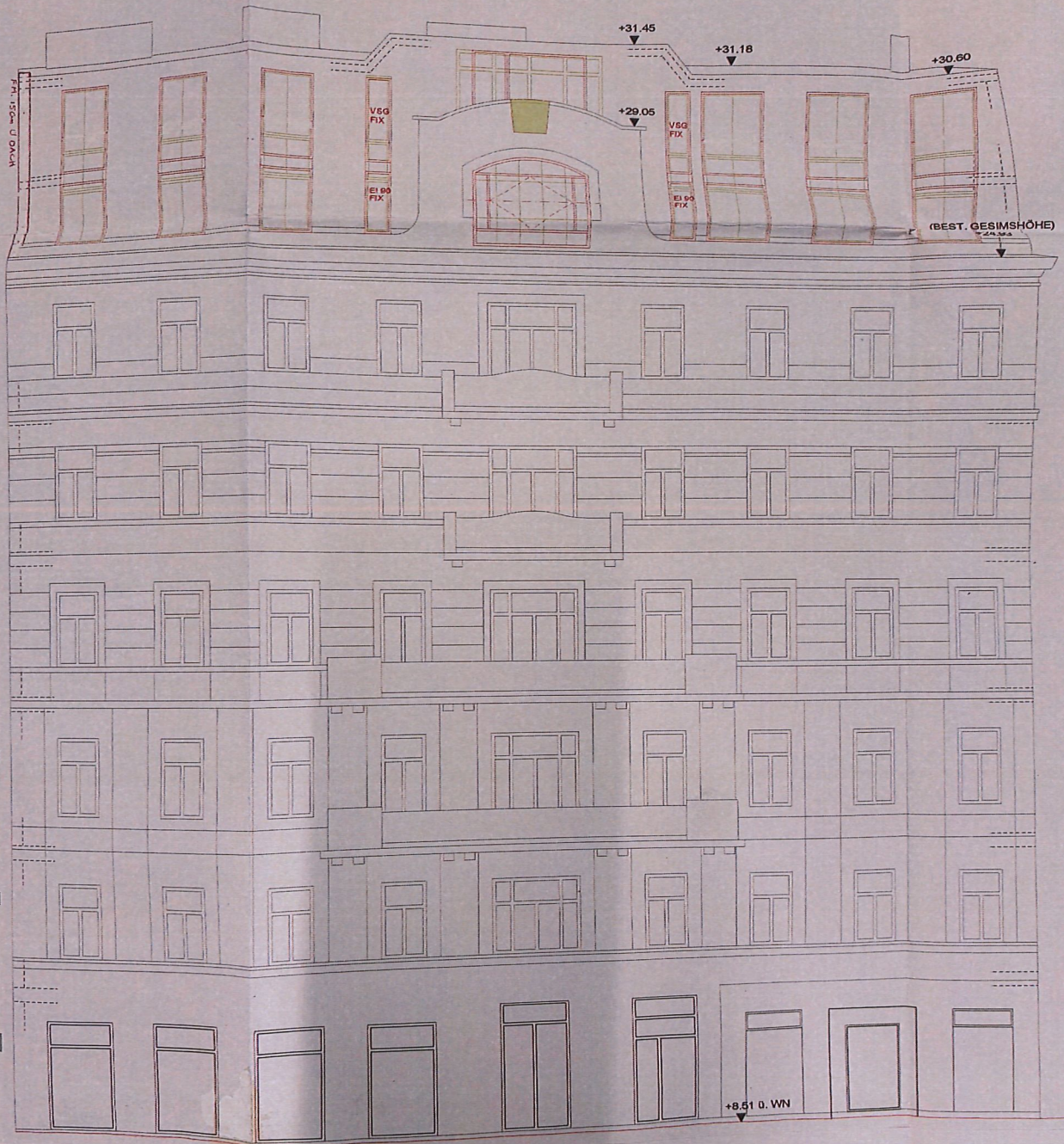


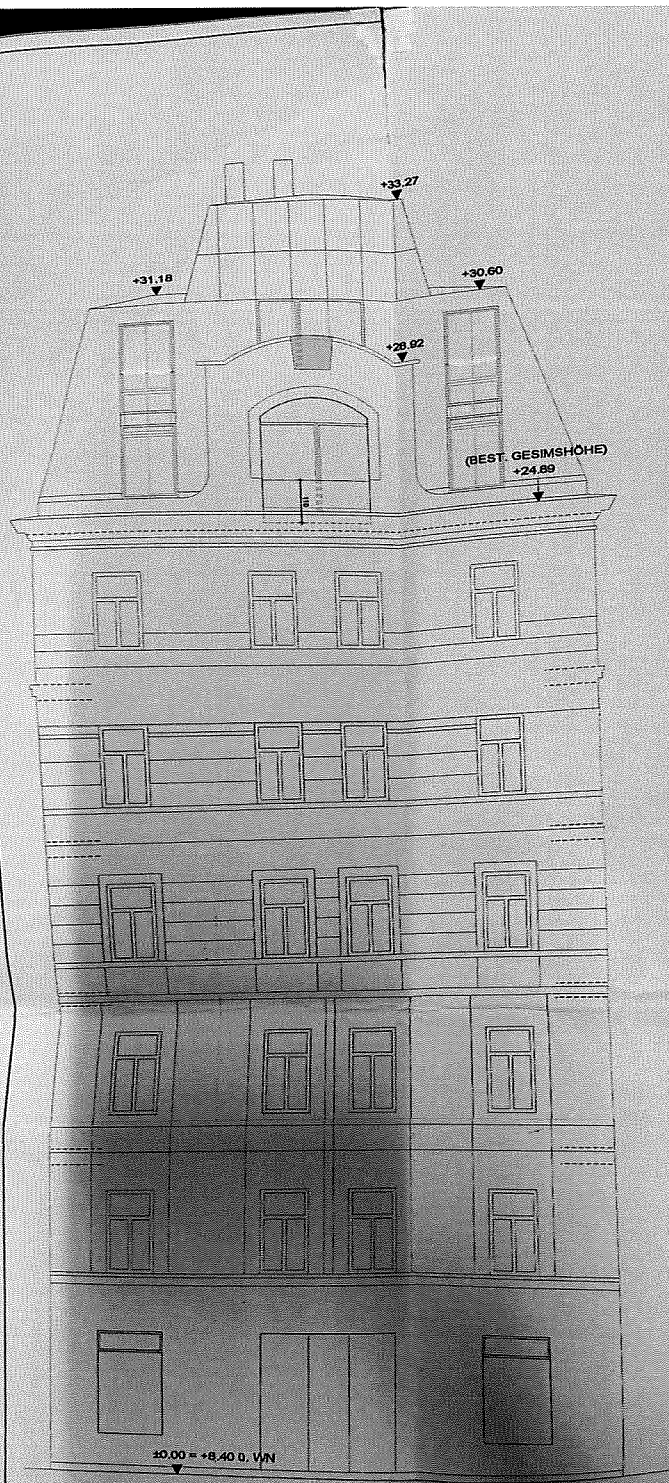


ANSICHT MESINGERSTRASSE - M 1:100

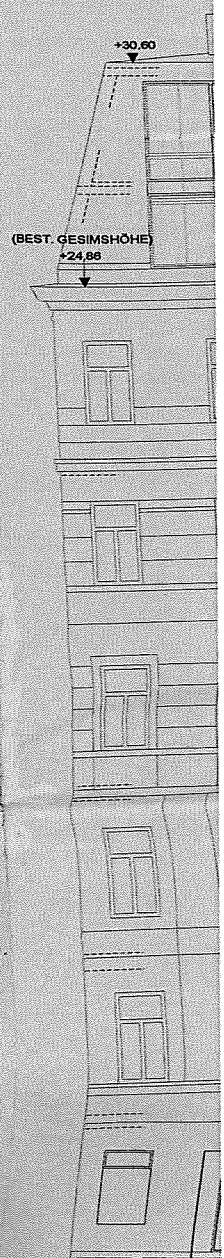




ANISCHT STUBENRING - M 1:100



ANSICHT JULIUS RAAB PLATZ - M1:100



ANSICHT WESING

LEGENDE



NEU



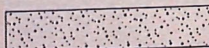
ABRUCH



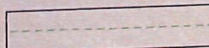
BESTAND



TERRASSE



BLUMENTROG



RAUCHFANGKEHRER STEG



RAUCHMELDER



WAND HYDRANT



LÖSCHWASSER EINSPEISUNG

Technische Erläuterungen:

- Innenliegende Nassräume (ohne Fenster) werden mechanisch entlüftet.
 - Kabineninnemaß Aufzug 1,10m x 1,40m
 - Dachflächenfenster bündig mit Dachhaut.
 - bestehende Notkamine sind als Einzelkamine mit maximal einer Einmündung ausgeführt.
 - Die Beheizung und Wassererwärmung wird bei den neu geschaffenen Wohnungen im DG über Gas-Kombithermen gewährleistet.
 - Die WC-Schalen werden abhebbar ausgeführt.
 - Das Regenwasser wird im Hof abgeführt und in das bestehende Kanalnetz eingeleitet; Regenwasserleitungen werden mit mind. 1,5% Gefälle ausgeführt.
 - Alle Parapeten Höhe mind. 1,00m bzw 1,10m ab 12m Fallhöhe gemäß OIB RL4 Pkt. 4.1
 - Bei allen Geländern beträgt der Sprossenabstand maximal 12cm
 - ~~Die Brandrauchentlüftung (BRE) des Stiegenhauses wird durch ein vom Erdgeschoss aus elektrisch öffnbares BRE-Fenster gewährleistet, min. 1,0 m² wirksamer Querschnitt.~~
 - Wohnungseingangstüren EI2-30 (Rw 33 dB) ohne Selbstschliesseinrichtung und 90cm breit.
 - In jedem neu geschaffenen Aufenthaltsraum und Gang (Fluchtweg) sind Rauchwärmelder vorgesehen, nicht über Kochbereich.
 - Jede Wohnung besitzt einen Anschluß für Waschmaschine und Trockner
 - Grenzt die Raumtrennwand bzw. Wohnungstrennwand an einem Nassraum, so ist die äußere Beplankung auf der Seite des letztgenannten mit GKBI-Platte herzustellen.
 - Mit "AR" bezeichnete Räume sind Abstellräume, mit "VR" bezeichnete sind Vorräume.
 - Lüftungen (Potterien) durch fremde Brandabschnitte werden EI 90 ummantelt.
 - Gemäß OIB RL3 Pkt 11.2.1 beträgt die Bodenfläche mit mindestens 2,5m Raumhöhe bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß mindestens als 50%
 - Ein Einlagerungsraum für eine neu geschaffenen Einheit wird barrierefrei erreichbar im EG geschaffen.
 - Das bestehende Gelände wird in der Höhenlage nicht verändert.
- Alle Installationschächte werden entsprechend der TRVB 110B ausgeführt.
- ÜDE= Überdruckentlastung

EIGENTÜMER

37 ANTEIL: 21/6094

JLSONN GmbH (FN 410864m), ADR: Scheibengasse 4, Wien 1190

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT:
AN DEM EINREICHPLAN ÜBEREIN,
INSBESONDERE HINSICHTLICH DER DICKE SOWIE DES MATERIALS
BZW. DER TYPE DER BAUSTOFFE, AUFBAUTEN,
DIE IM BAUPHYSIKALISCHEN NACHWEISE ANGEgebenEN AUF-
BAUTEN UND ANGANEN (U_w, R_w, g, z) STIMMEN MIT JENEN AUF.

AUFBAUTEN:

AW01 Außenwand - Leichtkonstruktion

$U=0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=48 \text{ dB}$

Stehfalzdeckung (Rheinzink)	0,002
GV-Bitumenbahn GV25	0,003
Vollholzschalung	0,025
Hinterlüftung	0,060
Unterspannbahn	0,002
Vollholzbalken	0,22
Luft	0,02
ISOVER Uniroll-Classic Klemmfilz UNI 20	0,20
2x Gipskartonfeuerschutzplatten 1,5cm	0,030

AW02 Außenwand Metallverkleidung

$U=0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=50 \text{ dB}$

GV-Bitumenbahn GV25	0,01
Vollholzschalung	0,024
Hinterlüftung	0,05
Fassaden-Dämmplatte	0,04
POROTHERM 30 N+F	0,30
Kalk- Gipsputz	0,02

AW02a Außenwand Metallverkleidung_neu

$U=0,32 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=50 \text{ dB}$

Hinterlüftung, Unterkonstruktion A2	0,05
mineral. Fassaden-Dämmplatte	0,06
POROTHERM 25, lt. Statik	0,25
Kalk- Gipsputz	0,02

AW03a Kniestock Vollziegelmauerwerk_VS innen

$U=0,34 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=69 \text{ dB}$

Außenputz	0,02
Vollziegelmauerwerk mind. 45cm	0,45
Innenputz	0,02
C-Profil + Mineralwolle	0,075
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125

AW04 Außenwand Vollziegelmauerwerk_Bestand $U=1,16 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=69 \text{ dB}$

Außenputz	0,02
Vollziegelmauerwerk mind. 45cm	0,45
Innenputz	0,02

AW05 Außenwand Kaminmauerwand_VS innen

$U=0,34 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=69 \text{ dB}$

Außenputz	0,02
Kaminmauerwerk	0,45
Innenputz	0,02
C-Profil + Mineralwolle	0,075
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol PE	0,0005
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125

AW06 Außenwand_HLZ_Lichthof $U=0,33 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=48 \text{ dB}$

Außenputz	0,020
POROTHERM 38	0,38
Innenputz	0,020

DA01 Dach mit Blechdeckung (Neigung 5°-20°) $U=0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=48 \text{ dB}$

Stehfalzdeckung (Rheinzink)	0,002
Strukturmatte	0,008
GV-Bitumenbahn GV25	0,003
Vollholzschalung	0,025
Hinterlüftung	0,080
Unterspannbahn	0,002
Vollholzsparrn	0,22
Luft	0,02
Uniroli- Klemmfilz	0,20
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol PE	0,002
2x Gipskartonfeuerschutzplatten 1,5cm	0,030

IW03 Wohnungstrennwand

$U=0,21 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=69 \text{ dB}$

Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol PE	0,0005
C-Profil + Mineralwolle	0,075
Innenputz	0,020
Kaminmauerwerk	0,45
Innenputz	0,020
C-Profil + Mineralwolle	0,075
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol PE	0,0005
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125

IW04 Trennwand Vollziegelmauerwerk_Stgh_Best

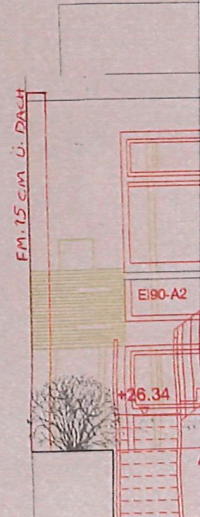
$U=0,44 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=69 \text{ dB}$

Innenputz	0,020
Vollziegelmauerwerk mind. 45cm	0,450
Innenputz	0,020
C-Profil + Mineralwolle	0,050
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol PE	0,0005
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125

IW05 Trennwand Vollziegelmauerwerk_Stgh_neu

$U=0,59 \text{ W/m}^2\text{K}$; $R_w=60 \text{ dB}$

Innenputz	0,020
POROTHERM 20 SBZ	0,20
Schwingbügel + Mineralwolle	0,030
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol P	0,0005
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125



SCHNITT A-A

Umlauf-Rennlinie	0,20
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol PE	0,002
2x Gipskartonfeuerschutzplatten 1,5cm	0,030

DA02 Dach mit Blechdeckung (Neigung >20°)

U= 0,16 W/m²K ; Rw= 48 dB	
Stehfalzdeckung (Rheinzink)	0,002
GV-Bitumenbahn GV25	0,003
Vollholzschalung	0,025
Hinterlüftung	0,080
Unterspannbahn	0,002
Vollholzsparren	0,22
Luft	0,02
ISOVER Uniroll-Classic Klemmfilz UNI 20	0,20
Dampfbremse, sd>100m, Rockfol PE	0,002
2x Gipskartonfeuerschutzplatten 1,5cm	0,030

DA03 Terrasse über DG1

U= 0,19 W/m²K ; Rw= 64 dB	
Holzbelag	0,030
Kies	0,050
Filterschicht	0,001
Styrodur 3035 CN	0,150
Feuchtigkeitsabdichtung E-KV-5	0,005
Feuchtigkeitsabdichtung E-KV-5	0,005
bitum. Dampfsperre sd > 1400m	0,0038
Voranstrich	0,0012
TDPT Trittschall-Dämmpl. 20/20	0,020
Gefällebeton (im Mittel)	0,050
Trapezblech zw. Stahlträger	0,20
Sickenfüllung	0,20
UK Abhängung freitragend	0,015
3x Gipskartonfeuerschutzplatten	0,045

DA04 Terrasse über Bestand_Dippelbaum

U= 0,15 W/m²K ; Rw= 60 dB	
Stahlbeton	0,12
Dippelbaumdecke	0,18
bestehender Innenputz mit Putzträger	0,026

DA05 Terrasse über DG2_begehbar

U= 0,18 W/m²K ; Rw= 61 dB	
Holzbelag	0,030
Kies	0,050
Filterschicht	0,001
Styrodur 3035 CN	0,150
Feuchtigkeitsabdichtung E-KV-5	0,005
Feuchtigkeitsabdichtung E-KV-5	0,005
bitum. Dampfsperre sd > 1400m	0,0038
Voranstrich	0,0012
Gummigranulatmatte	0,020
Gefällebeton (im Mittel)	0,050
Stahlbetondecke lt. Statik	0,20

FM01 Feuermauer angebaut

U=0,44 W/m²K ; Rw= 67 dB	
Vollziegel Nachbargebäude	0,4500
ROCKWOOL Splitrock (2-5cm)	0,0200
POROTHERM 25	0,2500
Trennwand-Dämmplatte RP.TW 50 zw. CW50	0,0500
Folie	0,0002
Gipskartonplatte	0,0125

FM04 Feuermauer freistehend

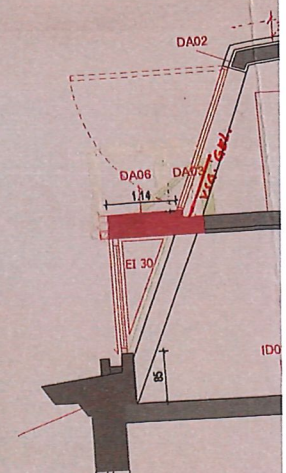
U=0,28 W/m²K ; Rw= 67 dB	
Systemputz	0,0050
Fassaden-Dämmplatte	0,0500
POROTHERM 25	0,2500
Trennwand-Dämmplatte RP.TW 50 zw. CW50	0,0500
Folie	0,0002
Gipskartonplatte	0,0125

FM05 Feuermauer Garage

U=0,47 W/m²K ; Rw= 68 dB	
Tektalan A2-E-21 (5,0cm)	0,0500
Tektalan A2-E-21 (5,0cm)	0,0500
Vollziegel	0,4600
Innenputz	0,0300

ID01 Zwischengeschossdecken_Parkett

U=0,74 W/m²K ; Rw= 64 dB	
Klebeparkett	0,020
2x Knauf Brio	0,036
Holzwoolleleichtbauplatte	0,010
Waben-Schüttung	0,030
Trittschalldämmung Construction Mat	0,015
Folie	0,0005
Trapezblech zw. Stahlträger, lt. Statik	0,20
Sickenfüllung	0,20
UK Abhängung freitragend	0,015
3x Gipskartonfeuerschutzplatten	0,045



SCHNITT C-C -

ID02 Zwischengeschossdecken_Fliesen

U=0,80 W/m²K ; Rw= 64 dB

Fliesen im Dünnbett	0,02
Flüssigabdichtung, mit System abgestimmt	0,002
2x Knauf Brio	0,36
Holzwoleleichtbauplatte	0,010
Waben-Schüttung	0,03
Trittschalldämmung Construction Mat	0,015
Folie	0,0005
Trapezblech zw. Stahlträger, lt. Statik	0,20
Sickenfüllung	0,20
UK Abhängung freitragend	0,015
3x Gipskartonfeuerschutzplatten	0,045

ID03a Geschossdecke über Bestand_Ziegelgewölbe

U=0,81 W/m²K ; Rw= 62 dB

Belag	0,015
Estrich	0,07
Trittschalldämmung Construction Mat	0,015
Betonplatten	0,050
Spanplatte V100	0,022
Schüttung (Sand)	0,020
Schüttung	0,09
Vollziegel	0,14
bestehender Innenputz mit Putzträger	0,026

ID04 Geschossdecke über Bestand_Stahlbetondecke

U=0,38 W/m²K ; Rw= 68 dB

Belag	0,015
Estrich	0,07
Trittschall-Dämmpl. 30/30	0,030
Ausgleichsschüttung	0,050
Betonplatten	0,022
Schüttung (Sand)	0,020
Stahlbeton, lt. Statik	0,20

ID05 Geschossdecke über Bestand_Doppelbaum

U=0,23 W/m²K ; Rw= 60 dB

Belag	0,015
Estrich	0,07
Trittschall-Dämmpl. 30/30	0,030
EPS	0,060
Stahlbeton, lt. Statik	0,120
Doppelbaumdecke	0,180
bestehender Innenputz mit Putzträger	0,026

ID06 Geschossdecke über DG1_Stahlbetondecke

U=0,75 W/m²K ; Rw= 65 dB

Kunststein	0,030
Mörtelbett	0,010
Estrich (Zement-)	0,050
Folie	0,0005
TDPT Trittschall-Dämmpl. 35/30	0,030
Stahlbeton-Decke, lt. Statik	0,200
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,015

ID07 Geschossdecke Bestand über Garage_Ziegelgewölbe

U=1,05 W/m²K ; Rw= 60 dB

Parkett und Schalung	0,015
Schüttung	0,26
Vollziegel	0,14
bestehender Innenputz mit Putzträger	0,026
ROCKWOOL Planarock (6-12cm)	0,10

IW01 GK-Ständerwand - Trennwand

U=0,23 W/m²K ; Rw= 64 dB

2x Gipskartonfeuerschutzplatten	0,025
C-Profil + Mineralwolle	0,075
Luftsch. senkr. 0.25 cm	0,0025
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125
C-Profil + Mineralwolle	0,075
2x Gipskartonfeuerschutzplatten	0,025

IW01a GK-Ständerwand - Trennwand_neu

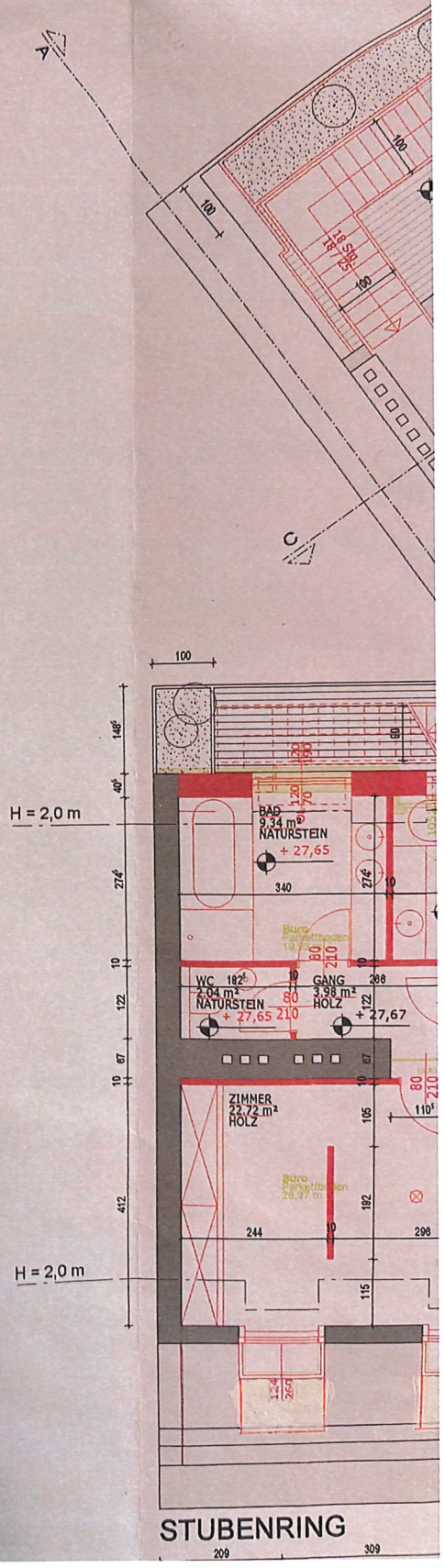
U=0,23 W/m²K ; Rw= 64 dB

2x Gipskartonfeuerschutzplatten	0,025
C-Profil + Mineralwolle	0,075
Luftsch. senkr. 0.25 cm	0,0025
Gipskartonfeuerschutzplatten	0,0125
C-Profil + Mineralwolle	0,075
2x Gipskartonfeuerschutzplatten	0,025

IW02a GK-Ständerwand - Scheidewand_neu

U=0,44W/m²K

Gipskartonplatten	0,0125
C-Profil + Mineralwolle	0,075
Gipskartonplatten	0,0125



BLATT

PARIE: ABCDEF

Als Bestandteil einer **W_A14740**
 Beilage gemäß § 14 TP 5
 Geb. Ges. 1957 ver.

EINREICHPLAN

Grundriss: 1.DG, 2.DG, DDS, Lageplan

BAUVORHABEN

Umwidmung Büros in Wohnungen
 Stubenring 2, 1010 Wien
 Kat. Gem.Nr.: 01004
 Kat.Gem.: Innere Stadt
 Grst.Nr.: 790/29, EZ 1655

BAUWERBER

Klemens Hallmann
 Lichtenfelsgasse 1
 1010 Wien

PLANVERFASSER

Bauklimatik GmbH
 Technisches Ingenieurbüro
 Nikolsdorfergasse 1/14
 1050 Wien



ARCHITEKT

Moser Architekten Ziviltechniker GmbH
 Handelskai 130
 1020 Wien

BAUBEHÖRDE

BAUFÜHRER

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37 - Baupolizei
 Gebietsgruppe Ost, Stadterneuerung 1



Zl.: MA37/350989-2016-1

Stadt Wien

Hierauf bezieht sich der Bescheid

Für den Abteilungsleiter:
 Dipl.-Ing. Fischer
 Oberstadtsbaumeister

Wien, 4.7.2017

Planinhalt

- Heizung
- Klima
- Lüftung
- Sanitäre

Nummer / Index **W_A14740_EIN_01**

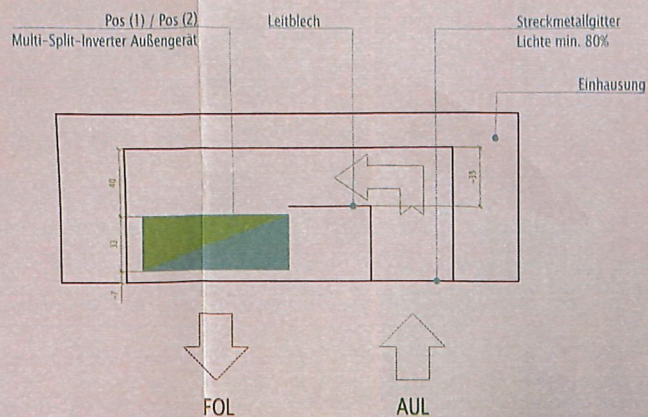
Maßstab **1:100**

Datum / Zeichner **23.03.2015 / mw**

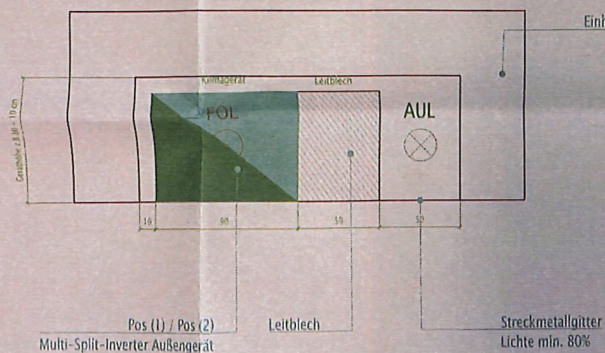
Größe **1189/890**

Systemskizze M 1:20
Außengerät in Nische

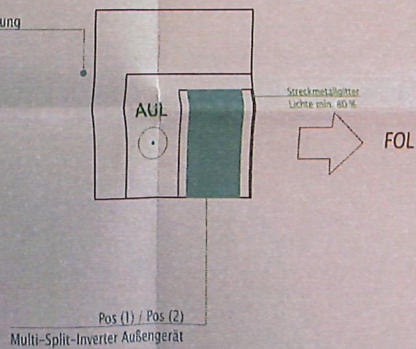
Draufsicht



Vorderansicht



Seitenansicht von links



Dachdraufsicht:

1. Dachgeschoss:

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 15

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 15

Pos. (2) Multi-Split-Inverter
Pulvergerät in Nische
Top 15 - Kühlleistung 5,7 kW

Nische mit Streckmagnetlichter
min. 80% freie Querschnittsfläche
B/H/T: 200/90/80 cm

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 14

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 14

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 14

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 16

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 16

Pos. (3) Multi-Split-Inv.
Innengerät an DUK
Top 15

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 16

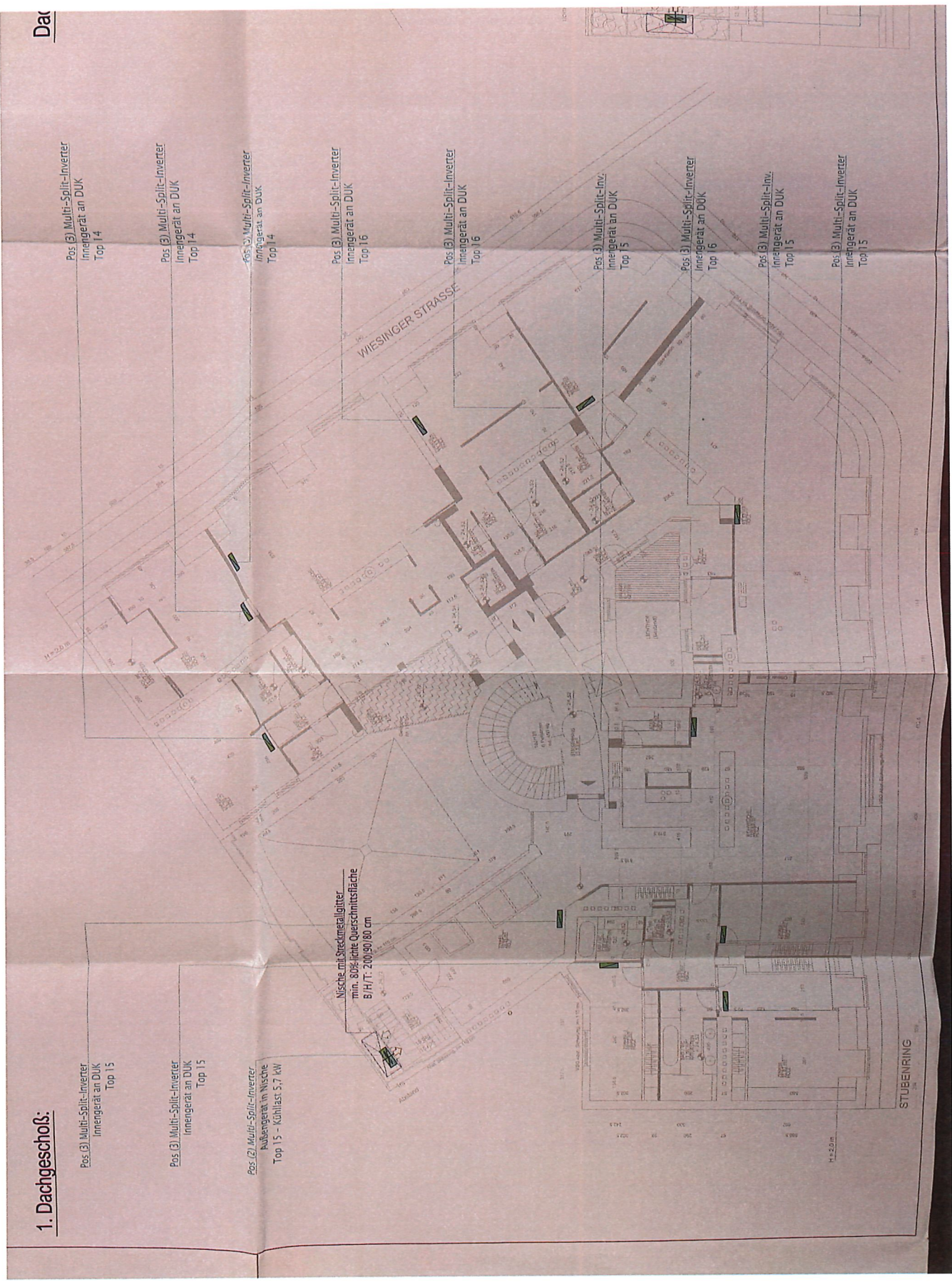
Pos. (3) Multi-Split-Inv.
Innengerät an DUK
Top 15

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 15

Dach

WIESINGER STRASSE

STUBENRING



2. Dachgeschloß:

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 17

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 17

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 17

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 19

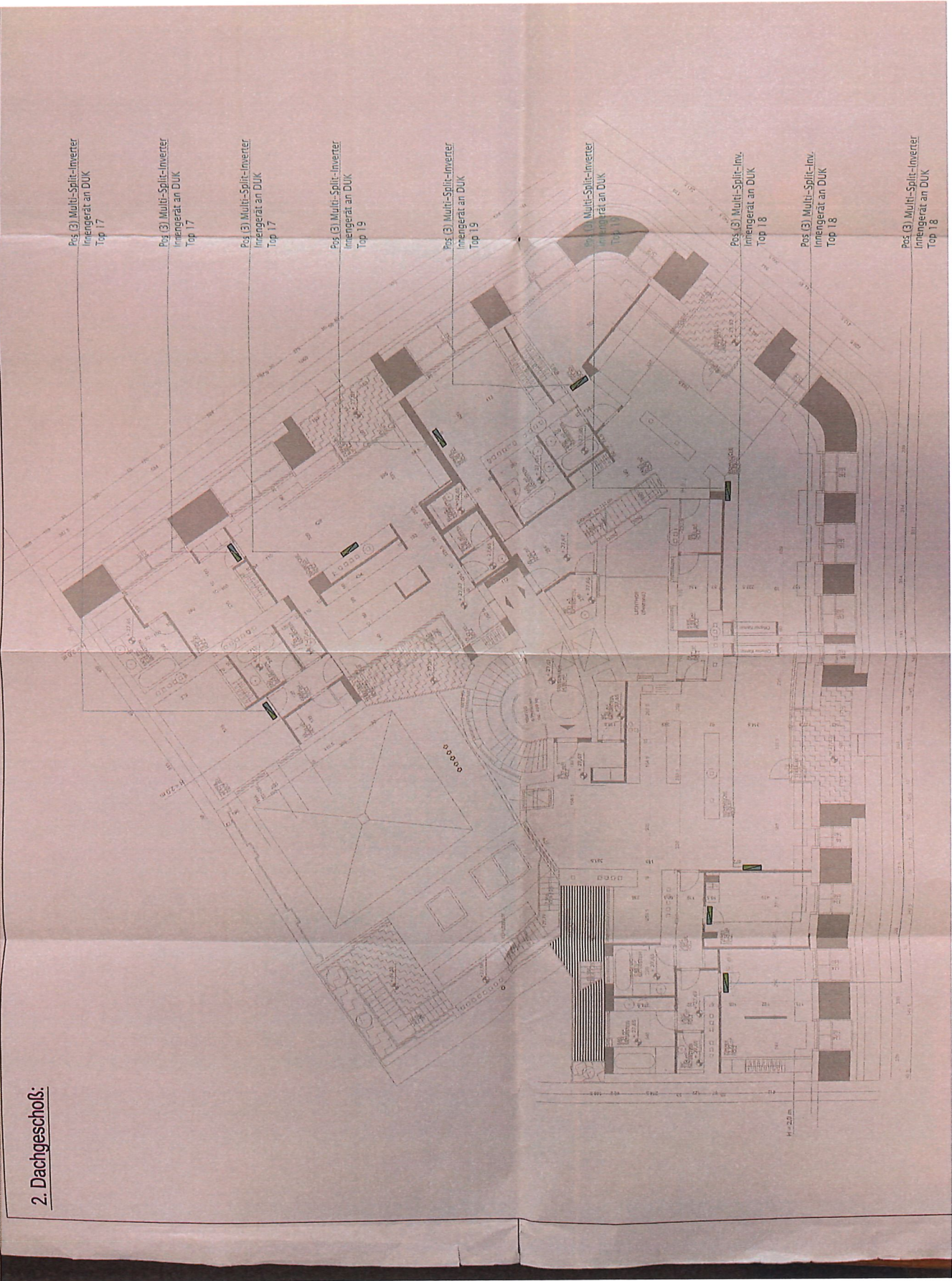
Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 19

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 19

Pos. (3) Multi-Split-Inv.
Innengerät an DUK
Top 18

Pos. (3) Multi-Split-Inv.
Innengerät an DUK
Top 18

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
Innengerät an DUK
Top 18



Dachdraufsicht:

0) 21

Pos. (1) Multi-Split-Inverter
 Außengerät auf Konsole
 Top 14 - Kühllast 3,6 kW

Pos. (1) Multi-Split-Inverter
 Außengerät in Nische
 Top 17 - Kühllast 3,4 kW

Pos. (1) Multi-Split-Inverter
 Außengerät auf Konsole
 Top 16 - Kühllast 4,9 kW

Pos. (3) Multi-Split-Inverter
 Innengerät an DUK
 Top 19

Pos. (2) Multi-Split-Inverter
 Außengerät auf Konsole
 Top 19 - Kühllast 6,0 kW

Pos. (1) Multi-Split-Inverter
 Außengerät in Nische
 Top 18 - Kühllast 3,9 kW

Gerät auf bsw. Gitterrost
 freie Stellfläche min. 150/60 cm
 Wartungszugang von vorne erforderlich

Gerät auf bsw. Gitterrost
 freie Stellfläche min. 150/60 cm
 Wartungszugang von vorne erforderlich

Nische mit Streckmetallgitter
 min. 80% lichte Querschnittsfläche
 B/H/T: 200/90/80 cm

Nische mit Streckmetallgitter
 min. 80% lichte Querschnittsfläche
 B/H/T: 145/90/155 cm

Nische mit Streckmetallgitter
 min. 80% lichte Querschnittsfläche
 B/H/T: 200/90/80 cm

Heizung / Klimatechnik

- Klima - Innen
- Heizung
- Technische Lage
- Plan
- Abstand

BLATT	EINI	Grund	BAUVORF	BAUWERB	PLANVERF	ARCHITEK	BAUBEHÖR	Maßstab	Planinhalt
	Umschreibung des Sachverhalts 2.11 Kat. Gen. Nr.: 01 Kat. Gen. Innen Gr. Nr.: 790/ZE	Klemens Hallmaier Lichtenberggasse 1010 Wien	Klemens Hallmaier Lichtenberggasse 1010 Wien	Baudirektor GmbH Technisches Büro Hilbersteinergasse 1020 Wien	Moser Architekten Haidstraße 130 1020 Wien			1:500 ZL: MAS Hilberst	Heizung Klima Lüftung Sanitär

PROJEKT: B.11

BLATT PARIE: A B C D E F

EINREICHPLAN W_A14740
Als Bestandteil einer Beilage gemäß § 14 TP 5 Geb. Ges. 1957 verbündet C₂

Grundriss: KG, EG, 2.DG, DDS, Lageplan, Systemschnitt

BAUVORHABEN

Umwidmung Büros in Wohnungen
Stubenring 2, 1010 Wien
Kat. Gem.Nr.: 01004
Kat. Gem.: Innere Stadt
Grst.Nr.: 790/29, EZ 1655

BAUWERBER

Hallmann Holding International Investment GmbH
Lichtenfelsgasse 1/11
1010 Wien

PLANVERFASSER

Bauklimatik GmbH
Technisches Ingenieurbüro
Nikolsdorfergasse 1/14
1050 Wien



ARCHITEKT

Moser Architekten Ziviltechniker GmbH
Handelskai 130
1020 Wien

BAUBEHÖRDE

BAUFÜHRER

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37 - Baupolizei
Gebietsgruppe Ost, Stadterneuerung 1
Zl.: MA37/350989-2016-1
Hierauf bezieht sich der Bescheid



Für den Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Flecker
Obwirtschafter



Wien, 4.7.2017
Planinhalt

- Heizung
- Klima
- Lüftung
- Sanitäre

Nummer / Index	W_A14740_EIN_02
Maßstab	1:100
Datum / Zeichner	23.03.2015 / mw
Größe	1189/890

Kellergeschoß:

Pos.(3) DBA-Ventilator

Pos.(2) BRV-Ventilator

Pos.(1) CO-Ventilator

WIESINGER STRASSE

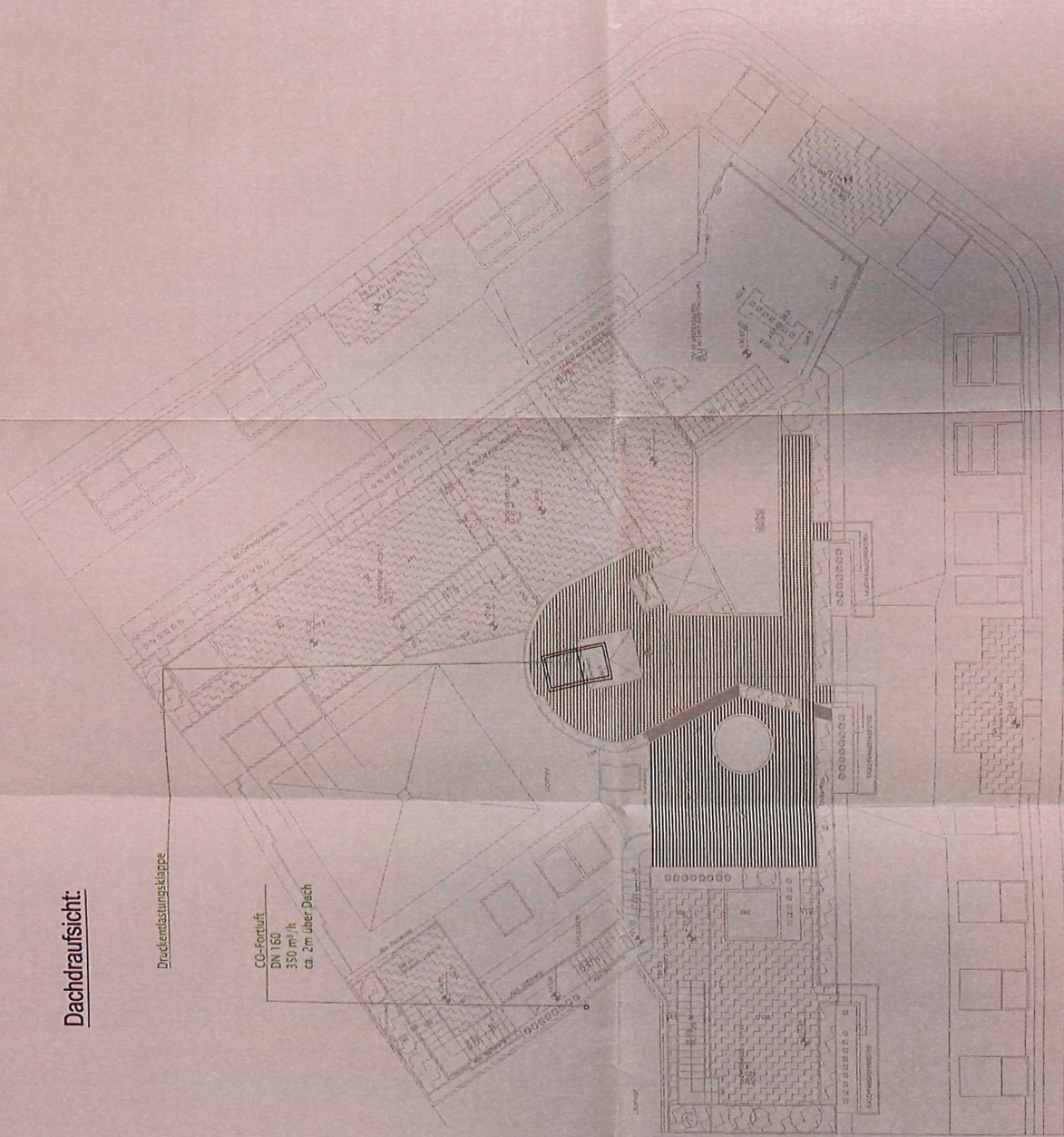
STUBENRING



Dachdraufsicht:

Druckentlastungsklappe

CO-Fortluft
DN 160
350 m³/h
ca. 2m über Dach



MA37/350781-
MA37/350989-2216-1

C1

bau klimatik

Als Bestandteil einer
Beilage gemäß § 14 TP 5
Geb. Ges. 1957 vergebührt

Bauklimatik GmbH
Technisches Ingenieurbüro

Nikolsdorfergasse 1/14
1050 Wien
T +43-1-920 73 85

office@bauklimatik.at
www.bauklimatik.at

Einreichung Druckbelüftung und Brandrauchverdünnungsanlage

Projekt: W_A14740 DGA Stubenring 2

Adresse: Stubenring 2
A - 1010 Wien

Beilage: Datenblätter

Pläne: DBA-Schema

Bauwerber: Hallmann Holding International Investment GmbH

Lichtenfelsgasse 1/11

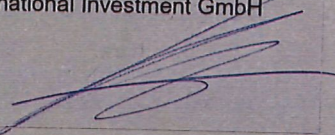
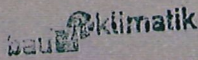
1010 Wien

Verfasser: Bauklimatik GmbH

Adresse: Nikolsdorfergasse 1/14
A - 1050 Wien

G.F. Dipl.-Ing. Ernst Kainmüller

Unterschrift:

Bauklimatik GmbH
1050 Wien, Nikolsdorfergasse 1/14
T +43-1-920 73 85

23.03.2015
ATU 62 902 809 - HG Wien FN 81410X
ABC

UID: ATU 62 902 809 - Gerichtsstand Linz, FN 81410X

Magistrat der Stadt Wien
Registratsabteilung 37 - Baupolizei
Gebietsgruppe Ost, Stadterneuerung 1

MA37/350989-2016-1

Hierauf bezieht sich der Bescheid

MA37
BAUPOLIZEI
SICHER BAUEN

Stadt Wien

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Fischer
Oberschichtleiter
AKUSTIK • BAUPHYSIK • ENERGIEBREMUNG • GEBÄUDETECHNIK • LÄRMSCHUTZ
Wien, 4.7.2017



MA37/350981-2016-1

Als Bestandteil einer
Beilage gemäß § 14 TP 5
Geb. Ges. 1957 vergebüht

bau  **klimatik**

Bauklimatik GmbH
Technisches Ingenieurbüro

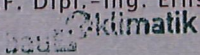
Nikolsdorfergasse 1/14
1050 Wien
T +43-1-920 73 85

office@bauklimatik.at
www.bauklimatik.at

Einreichung CO-Abluftanlage Garage

Projekt: W_A14740 DGA Stubenring 2
Adresse: Stubenring 2
A - 1010 Wien
Beilage: Datenblätter
Pläne: Einreichpläne UG, EG, DD, CO-Abluft
Schnittdarstellung, Lageplan

Bauwerber: Klemens Hallmann
Adresse: Lichtenfelsgasse 1
A - 1010 Wien

Verfasser: Bauklimatik GmbH
Adresse: Nikolsdorfergasse 1/14
A - 1050 Wien
G.F. Dipl.-Ing. Ernst Kainmüller
Unterschrift: 


Bauklimatik GmbH
1050 Wien, Nikolsdorfergasse 1/14
T +43-1-920 73 85
ATU 62 902 803 - HG Wien FN 81410X

Magistrat der Stadt Wien 20.03.2015
Magistratsabteilung 37 - Baupolizei
Gebietsgruppe Ost, Stadterneuerung 1

Zl.: MA37/350989-2016-1

Hierauf bezieht sich der Bescheid



AKUSTIK • BAUPHYSIK •  Für den Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Fischer
Oberstadtdirektor
ENERGIEPLANUNG • GEBÄUDETECHNIK • LÄRMSCHUTZ
Wien, 4.7.2017



U: 02 902 803 - Gerichtsstand Linz FN 61410X

INNOVATIVEN BRANDSCHUTZFLÄCHEN

MA37/350 989-2016-1

C



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37 - Baupolizei
Gebietsgruppe Ost, Stadterneuerung 1



Zl.: MA37/350989-2016-1

Hierauf bezieht sich der Bescheid

Als Bestandteil einer
Beilage gemäß § 14 TP 5
Geb. Ges. 1957 verböhrt

Wien, 4.7.2017



BRANDSCHUTZKONZEPT

Umwidmung Dachgeschoss

STUBENRING

Stubenring 2
1010 Wien

Planstand Einreichung 18.06.2015 / 31.08.2015

Verfasser:

Baumeister Dipl.-Ing. Alexander Kunz
Pachergasse 13
2344 Maria Enzersdorf

Bauwerber:

Hallmann Holding International Investment GmbH
Lichtenfelsgasse 1/11
1010 Wien

Baumeister
Dipl.-Ing. Alexander Kunz
Pachergasse 13
2344 Maria Enzersdorf

Tel.: +43 720 300 130
kunz@brandschutzplaner.at
www.brandschutzplaner.at
UID: ATU 60284844

Bankverbindung:
Erste Bank Österreich
IBAN: AT362011128212589002
BIC: GIBAATWWXXX

DIE INNOVATIVEN BRANDSCHUTZPLANER

MA37/350 P81 - 2016-1

bau klimatik

Bauklimatik GmbH
Technisches Ingenieurbüro
Nikolsdorfergasse 1/14

Als Bestandteil einer
Beilage gemäß § 14 TP 5 1050 Wien
Geb. Ges. 1957 vergibt office@bauklimatik.at
www.bauklimatik.at

Einreichung nach §61 W-BO Klimaanlage

Projekt: W_A14470 DGA Stubenring 2

Adresse: Stubenring 2
A - 1010 Wien

Beilage: Datenblätter

Pläne: Einreichpläne 1.DG, 2.DG, DD, Lageplan

Antragsteller: ~~Klemens Hallmann~~ *Hallmann Holding International Investment GmbH*

Adresse: Lichtenfelsgasse 1
A - 1010 Wien

Verfasser: Bauklimatik GmbH

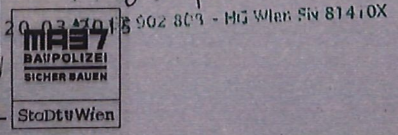
Adresse: Nikolsdorfergasse 1/14
A - 1050 Wien
G.F. Dipl.-Ing. Ernst Kainmüller

Unterschrift:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37 - Baupolizei
Gebietsgruppe Ost, Stadterneuerung 1

Zl.: MA37/350989-2016-1

Hierauf bezieht sich der Bescheid



AKUSTIK • BAUKLIMATIK • ENERGIEPLANUNG • GEBÄUDETECHNIK • LÄRMSCHUTZ
Wien, 4.7.2017



7
VEI
/No
EN
en
ppe Ost
Stock
410
37410
ma37.wien.gv.at

n, die
ig für
lung
gung
rung

hoß

die

aut,

der
im

1. Bezirk, Stubenring ONr. 2
ident Wiesingerstraße ONr. 10
ident Julius-Raab-Platz ONr. 3
Gst.Nr. 790/29 in
EZ 1655 der Kat. Gem. Innere Stadt



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Gebietsgruppe Ost
Stadterneuerung I
Dresdner Straße 82, 1. Stock
A – 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37410
Telefax: (+43 1) 4000-99-37410
E-Mail: goo.stadterneuerung1@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/350989-2016-1	Ing. ⁱⁿ Rabl	01/4000-37416	Wien, 4.7.2017

**I.) Umbau, bauliche Änderungen
Einbau einer Garage**

- I.I.) Baubewilligung
- I.II.) Gehsteigbekanntgabe
- I.III.) Bekanntgabe einer Gehsteigauf- und -überfahrt

**II.) Herstellung einer mechanischen Lüftungsanlage
Baubewilligung**

**III.) Herstellung einer Klimaanlage
Baubewilligung**

B E S C H E I D

I.I.) Baubewilligung (Umbau, bauliche Änderungen)

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO), in Verbindung mit § 54 BO, § 68 Abs. 5 BO sowie § 2 der Wiener Bautechnikverordnung – WBTV und in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008), die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Die beiden bestehenden Dachgeschoße werden umgebaut, wobei im 1. und 2. Dachgeschoß künftig anstelle der Büros insgesamt 6 (sechs) neue Wohnungen geschaffen werden.

Dabei werden hofseitig eine Loggia sowie Dachterrassen angeordnet und straßenseitig die bestehenden gaubenartigen Zubauten abgeändert.

Weiters wird im Kellergeschoß eine Garage mit insgesamt 10 (zehn) PKW-Stellplätzen eingebaut, wobei die Garagenein- und -ausfahrt an der Front Wiesingerstraße erfolgt.

Das bestehende Treppenhaus wird mit einer Druckbelüftungsanlage ausgestattet, in der Treppenspindel wird ein neuer Aufzugsschacht für einen Feuerwehraufzug hergestellt und im Bereich der Garage wird ein Aufzugsschacht für die KFZ-Beförderung eingebaut.

Der zwingenden Vorschrift des § 48 Abs. 1, in Verbindung mit § 50 des Wr. Garagengesetzes (WGarG 2008) zur Schaffung von 3 (drei) Stellplätzen wird zur Gänze entsprochen.

- Sämtliche 3 (drei) Stellplätze werden auf dem gegenständlichen Bauplatz in der Garage im Kellergeschoß geschaffen.

I.II.) Bekanntgabe der Breite, Höhenlage und Bauart des Gehsteiges an der Front Wiesingerstraße

Auf Grund des § 54 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für Wien (BO) und der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Feber 1981, LGBl. f. Wien Nr. 14, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2004, LGBl. für Wien Nr. 14, ist der Gehsteig nach folgenden Angaben herzustellen:

a) Bauart

Straßenflucht	Randbegrenzung
Wiesingerstraße	<p>Gestockter Granitrandstein 32/24 cm auf geschaltem Unterlagsbeton mit geschalter Rückenstütze aus Beton der Güte C 20/25 XO gemäß RVS 08.18.01 (Anhang 3, Abb. 2).</p> <p>Die Granitrandsteine sind in ein 3 bis 6 cm dickes Zementmörtelbett zu verlegen. Die Fugen zwischen den Granitrandsteinen sind mit Zementmörtel zu verfugen.</p> <p>Im Anschluss an die bestehenden Gehsteige ist eine Dehnungsfuge aus dauerelastischem Material herzustellen</p> <p>Die Ausführung der Randbegrenzung hat gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01 zu erfolgen.</p>

Straßenflucht	Gehsteigbelag
Wiesingerstraße	<p>2,0 cm Gussasphalt – glatt, abgestreut (MA 4, 90/10, M2, G3) auf 2,5 cm Gussasphalt – geriffelt (MA 4, 90/10, M2, G3) auf 10,0 cm Unterlagsbeton C 20/25/X0/GK 32 oder auf 10,0 cm bituminöser Tragschicht (AC 16 trag, 70/100, T2, G6) auf 10,0 cm ungebundener oberer Tragschicht (Kantkorn)</p>

Im Bereich der bereits bewilligten Anlage zur Gehsteigauf- und -überfahrt ist die Konstruktion gemäß Bewilligungsbescheid vom 12. Juli 1949., Zahl 3627/49 auszuführen.

b) Breite und Höhenlage des Gehsteiges an der Front Wiesingerstraße

	Höhenlage an der Baulinie (Anlaufhöhe) [m über Wiener Null]	Breite des Gehsteiges [m]	Querneigung [%]	Anmerkung
linke Grundgrenze	8,39	3,40	2%	Anpassung an Gehsteig der angr. Liegenschaft
rechte Grundgrenze	8,95	3,48	2%	Anpassung an Gehsteig der angr. Liegenschaft

Gehsteige sind im Bereich von FußgängerInnenübergängen bzw. in Eckbereichen auf eine Mindestbreite von 1,5m behindertengerecht abzusenken.
 Hinsichtlich der genauen Anordnung ist mit der MA 28 (Herr Werkm. Josef Unger, Tel.: 4000-49732) Rücksprache zu halten.

Randsteinabschrägungen sind unzulässig.

Die Fuge zwischen der neu hergestellten Randbegrenzung und der Fahrbahn ist aufzufüllen und auf 2 cm Tiefe mit einem bituminösen Fugenverschluss zu verschließen.

I.III.) Bekanntgabe einer Gehsteigauf- und -überfahrt

Gemäß § 54 Abs. 9 BO wird die Ausführung des Unterbaues einer Gehsteigauf- und -überfahrt an der Front Wiesingerstraße bekannt gegeben.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bauwerberin bzw. der Bauwerber hat sich gemäß § 124 Abs. 1 BO zur Ausführung einer befugten Bauführerin bzw. eines Bauführers zu bedienen, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Diese bzw. dieser hat gem. § 65 Abs. 1 BO spätestens vor Beginn der Bauführung die genehmigten Baupläne bei der Baubehörde zu unterfertigen.
- 2.) Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der Bauwerber/in der Behörde ein/e Ziviltechniker/in oder ein/e gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur/in) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der Prüfingenieur/in gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der Bauwerber/in und vom/n der Bauführer/in verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist der Behörde vom/n der Bauwerber/in unverzüglich anzuzeigen.
- 3.) Der/Die Prüfingenieur/in ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37 anzuzeigen.
- 4.) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 5.) Der Bauwerber hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem AufschlieBungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
 1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
 2. das Datum des Baubeginns und
 3. die zuständige Behörde.Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder AufschlieBungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.“
- 6.) BauwerberInnen haben gemäß § 127 Abs. 3 BO die Überprüfung der Bauausführung durch PrüfingenieurInnen vornehmen zu lassen.
- 7.) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise der/s Prüfingenieurs/in über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen.

8.) Feststellanlagen für Brandschutzabschlüsse

- 8.1.) Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.
- 8.2.) Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Feststellanlage muss anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.
- 8.3.) Die Feststellanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.
- 8.4.) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung (Installationsattest) und wiederkehrende Prüfungen der Feststellanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 8.5.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Feststellanlage müssen unverzüglich behoben werden.

9.) Automatische Brandmeldeanlage

- 9.1.) Die im Gebäude vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Einrichtungsschutz für das Treppenhaus und Brandabschnittsschutz für die Tiefgarage samt Schleuse ist gemäß TRVB 123 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.
- 9.2.) Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.
- 9.3.) Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
- Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
 - Aktivierung der Druckbelüftungsanlage sowie der Schleusenlüftung
 - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
 - Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
 - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
 - Schaltung des Feuerwehraufzuges in den Brandfall-Modus
 - Aktivierung von Brandrauchverdünnungsanlagen
- 9.4.) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.

- 9.5.) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 9.6.) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden.
- 9.7.) Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
- 9.8.) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 9.9.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
- 9.10.) Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.
- 10.) Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0
- 10.1.) Die vorgesehene Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0 mit Löschwasserentnahmestellen in jedem Geschoss ist gemäß TRVB 128 zu errichten und zu betreiben.
- 10.2.) Die Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0 ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfanges von einer fachkundigen Person, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 128 nachweisbar überprüfen zu lassen (Abschlussprüfung).
- 10.3.) Die Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0 muss durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal alle 5 Jahre von einer fachkundigen Person überprüft werden, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, nachweisbar überprüft werden.
- 10.4.) Die Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0 muss regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 128 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.
- 10.5.) Über die Abschlussprüfung und wiederkehrenden Prüfungen, Eigenüberprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Löschwasseranlage „trocken“ sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.

- 10.6.) Die Berichte über die durchgeführte Abschlussüberprüfung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0 sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 10.7.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Löschwasseranlage „trocken“ müssen unverzüglich behoben werden.
- 11.) Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)
- 11.1.) Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Anwendungsrichtlinien der TRVB 124 leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Darüber ist ein Nachweis einer fachkundigen Person erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde im Objekt bereit zu halten.
- 11.2.) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 gekennzeichnet sein.
- 11.3.) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.
- 12.) Brandrauchverdünnungsanlagen (BRV) gem. ÖNORM H 6029
- 12.1.) Die in der Garage vorgesehene Brandrauchverdünnungsanlage (BRV), ausgelegt für einen 20-fachen stündlichen Luftwechsel und in der Garagenschleuse vorgesehene Brandrauchverdünnungsanlage (BRV), ausgelegt für einen 30-fachen stündlichen Luftwechsel sind gemäß ÖNORM H 6029 zu errichten und zu betreiben.
- 12.2.) Die Brandrauchverdünnungsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfangs von einer akkreditierten Inspektionsstelle oder einem hierzu befugten Sachverständigen hinsichtlich Übereinstimmung mit der ÖNORM H 6029 nachweisbar überprüfen zu lassen.
- 12.3.) Die Brandrauchverdünnungsanlagen müssen durch wiederkehrende Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft, gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 12.4.) Über die Abnahmeprüfung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Brandrauchverdünnungsanlagen sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses ist im Objekt aufzubewahren.
- 12.5.) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung und Wartung der Brandrauchverdünnungsanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 12.6.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandrauchverdünnungsanlage müssen unverzüglich behoben werden.
- 13.) Druckbelüftungsanlage (DBA) gemäß TRVB 112
- 13.1.) Die im Treppenhaus und Aufzugsschacht vorgesehene Druckbelüftungsanlage (DBA) im "Räumungsalarmkonzept" mit den im Brandschutzkonzept des Herrn BM Kunz vom 22.12.2016 beschriebenen Abweichungen ist gemäß TRVB 112 zu errichten und zu betreiben.

- 13.2.) Der im Treppenhaus der Stiege angeordnete Aufzugsschacht ist in die DBA einzubeziehen. Dabei muss eine Entlüftung aufzugsfremder Räume, wie z.B. Treppenhausabschnitte, durch den Schacht verhindert werden.
- 13.3.) Die Druckbelüftungsanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 112 nachweisbar überprüfen zu lassen.
- 13.4.) Die Druckbelüftungsanlage ist entsprechend der Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durch eine Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
- 13.5.) Die Druckbelüftungsanlage ist mindestens einmal alle 2 Jahre nachweisbar einer Revision durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu unterziehen.
- 13.6.) Die Druckbelüftungsanlage muss nachweisbar regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 112 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.
- 13.7.) Über die Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung (Revision) der Druckbelüftungsanlage sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 13.8.) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Druckbelüftungsanlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 13.9.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Druckbelüftungsanlage müssen unverzüglich behoben werden.
- 14.) Feuerwehraufzüge
- 14.1.) Der mit „FWA“ bezeichnete Aufzug in der Stiege ist als Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150 auszuführen, mit Ausnahme der Fahrkorbgrundfläche, der brandschutztechnischen Anforderungen an die Schachtumwehrgung und die Schachttüren.
- 14.2.) Für den Feuerwehraufzug darf von der Ausführung der Ersatzstromversorgung als Sicherheitsstromversorgung Abstand genommen werden, wenn die Anforderungen der TRVB 150 erfüllt werden.
- 14.3.) Der Feuerwehraufzug ist vor Inbetriebnahme nachweisbar einer Abschlussprüfung gemäß TRVB 150 durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu unterziehen.
- 14.4.) Der Feuerwehraufzug ist in Abständen von höchstens zwei Jahren, spätestens nach 27 Monaten, nachweisbar von einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Revision unterziehen zu lassen. Die Ergebnisse der Revision sind im Abnahmeprotokoll gemäß TRVB 150 zusammenzufassen.
- 14.5.) Die Berichte über die durchgeführte Abschlussprüfung und Revision des Feuerwehraufzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 15.) Betriebsbrandschutz
- 15.1.) Es müssen Brandschutzbeauftragte und Stellvertreter gemäß den betrieblichen Erfordernissen bestellt werden.
- 15.2.) Brandschutzbeauftragte müssen gemäß TRVB 117 ausgebildet sein und den Besuch eines Kurses für den vorbeugenden Brandschutz nachweisen können.

- 15.3.) Weiters müssen Brandschutzbeauftragte mit dem Objekt und den Sicherheitseinrichtungen vertraut und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in brandschutztechnischen Belangen anordnungsberechtigt sein.
- 15.4.) Der/die Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre/seine Agenden in ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem entsprechend geschulten Stellvertreter/in (Brandschutzwart/in) fortgeführt werden.
- 15.5.) Es ist eine Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens der Betriebsangehörigen im Brandfall gemäß TRVB 119 zu erstellen.
- 15.6.) Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden.
- 15.7.) Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.
- 15.8.) Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit des Betriebes (Eigenkontrollen) gemäß TRVB 120 nachweislich durchzuführen.
- 15.9.) Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB 119 zu führen, in das alle die Brandsicherheit des Betriebes betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.
- 15.10.) Das Brandschutzbuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 16.) Hinsichtlich der Gehsteigauf- und -überfahrt an der Front Wiesingerstraße wird bedungen:
- a. Abschrägungen der Gehsteigbegrenzungssteine sind nicht zulässig.
 - b. Die Auffahrt zum Gehsteig *ist* auf die Breite der Einfahrt durch rampenartiges Hochziehen des Rinnsales (Neigungsverhältnis 1 : 3) aus Asphaltbeton herzustellen, wobei die ordnungsgemäße Rinnsalentwässerung nicht behindert werden darf.
 - c. Die **Gehsteigüberfahrt** ist auf die Breite der Einfahrt wie folgt herzustellen:
4 cm dicker geriffelter Gussasphalt (MA4, 90/10, M2, G3) auf
15cm dicker Betonunterlage (C 20/25/X0/GK 32) auf
10 cm ungebundener oberer Tragschicht (Kantkorn)
oder
4 cm dicker geriffelter Gussasphalt (MA 4, 90/10, M2, G3) auf
10cm dicker bituminöser Tragschicht (AC 16 trag, 70/100, T2, G6) auf
15 cm ungebundener oberer Tragschicht (Kantkorn)
 - d. Von oberirdischen Einbauten (z.B. Hydranten, Masten, Werbeträger und dergleichen) ist ein Mindestabstand (lichte Weite) von 60 cm einzuhalten.
- 17.) Hinsichtlich der Aufzugsschächte wird vorgeschrieben:
- a.) Geschlossene Aufzugsschächte sind zu entlüften. Die Querschnittsfläche von Lüftungsöffnungen muss mindestens 1 % der Grundfläche des Schachtes betragen.
 - b.) Bei Aufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum muss jene Haltestelle, bei der die Zugänglichkeit zum Triebwerk und zu Notbefreiungseinrichtungen erfolgt (Servicehaltestelle), stets von allgemein zugänglichen Räumen (Treppenhaus) erreichbar sein.

- c.) Schaltschränke von Aufzügen, die in notwendigen Verbindungswegen angeordnet werden, dürfen im Sinne vorstehender Bauteile die erforderliche Mindestbreite von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen und von Treppen um nicht mehr als 10 cm einengen.
- d.) Bei der Verwendung von lotrechten Verglasungen in Schachtwänden von Aufzügen (Schachtumwehrung) sind für die Bemessung der Glasscheiben einschließlich ihrer Befestigungen je nach Anordnung des Aufzugsschachtes die relevanten Belastungsannahmen, wie die Einzellast (ÖNORM EN 81-20, Abschnitt 5.2.1.8), die Horizontallast (gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 in Verbindung mit ÖNORM B 1991-1-1), die stoßartige Belastung ("weicher Stoß" gemäß ÖNORM B 3716-3) und der Winddruck (Druck- oder Sogwirkung gemäß ÖNORM EN 1991-1-4 in Verbindung mit ÖNORM B 1991-1-4), zu berücksichtigen. Es darf nur Verbund-Sicherheitsglas (VSG) verwendet werden.
- e.) Der Personenaufzug für die KFZ-Beförderung ist mit einer Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73 auszustatten, die nach dem Gebäudeevakuierungskonzept bei Anliegen eines Branderkennungssignals durch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) den Fahrkorb automatisch in die jeweilige Bestimmungshaltestelle (Evakuierungsebene) bewegt und den Antrieb stillsetzt.
- f.) Die Stromversorgung für die Ladestellenbeleuchtung von Feuerwehraufzügen in jedem brandgeschützten Vorraum bzw. im Sicherheitstreppenhaus hat zusätzlich durch eine Ersatzstromversorgung gemäß Punkt 5.9.1 der TRVB 150 zu erfolgen, wobei diese mindestens den Anforderungen an die Ersatzstromversorgung für den Feuerwehraufzug zu entsprechen hat.
- g.) Im Bereich jeder Aufzugsladestelle von Feuerwehraufzügen sind die gebäudeseitigen Geschossbezeichnungen vom Fahrkorb aus gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- h.) Aufzugsschächte von Feuerwehraufzügen sind im Bereich des Schachtkopfes direkt ins Freie zu entlüften. Die Lüftungsöffnung jedes Schachtes muss eine Querschnittsfläche von mindestens 1 % der Grundfläche des Schachtes haben; diese muss entweder bei Inbetriebnahme der Druckbelüftungsanlage geschlossen werden oder ist bei der Dimensionierung der Druckbelüftungsanlage zu berücksichtigen.
- i.) Schachtgruben von Aufzügen zur Beförderung von Kraftfahrzeugen (Autoaufzüge) sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten, die eine gefahrbringende Konzentration von Abgasen wirksam einschränkt.

18.) Fertigstellungsanzeige

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Abs. 2 Ziffer 6 BO vorzulegen:

- Überwachungsbericht akkreditierter Inspektionsstellen
 - über die Wirksamkeit der Druckbelüftung des Treppenhauses sowie des Feuerwehraufzuges auf Grund einer durchgeführten Messung, wobei die Anforderungen der TRVB 112 bzw. TRVB 150 zu entnehmen sind,
 - über die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage,
- Überwachungsbericht akkreditierter Inspektionsstellen oder eines hierzu befugten Sachverständigen über die Funktionsfähigkeit der Brandrauchverdünnungsanlage gemäß ÖNORM H 6029
- Prüfprotokoll gemäß Anhang B der TRVB 128 über die Abschlussprüfung der Löschwasseranlage durch eine Person (abnehmende Stelle), welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt
- Abnahmeprotokoll über die Abschlussprüfung gemäß TRVB 150 für den Feuerwehraufzug

19.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden
- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisaufnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss
- die vom/von der Prüfungsinstitut/in aufgenommenen Überprüfungsergebnisse, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden
- positive Gutachten über die Abgasanlagen (bei Abgassammlern mit dem Hinweis, dass eine Strömungsberechnung nach ÖNORM EN 13384-2 vorliegt)

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

II.) Herstellung einer mechanischen Lüftungsanlage

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 5 des Wiener Garagengesetzes die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

In der Garage für 10 (zehn) PKW-Stellplätze im Kellergeschoß wird eine Luftleitungsanlage zur Be- und Entlüftung hergestellt.

III.) Herstellung einer Klimaanlage

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 61 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Für die neuen Wohnungen im 1. und 2. Dachgeschoß wird jeweils eine Klimaanlage mit den Außengeräten auf dem Dach hergestellt

Hinsichtlich der Lüftungs- und Klimaanlage wird vorgeschrieben:

- 1.) Vor Baubeginn ist im Sinne des § 124 Abs. 1 BO der Baubehörde vom/von der Bauwerber/in der/die Bauführer/in der mechanischen Lüftungs- und Klimaanlage namhaft zu machen. Diese/r hat daraufhin gemäß § 65 BO bei der Baubehörde die genehmigten Pläne und technischen Beschreibungen zu unterfertigen.
- 2.) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung der mechanischen Lüftungsanlage mindestens drei Tage vorher der MA 37/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

- 3.) **Der Bauwerber der mechanischen Lüftungs- und Klimaanlage hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem AufschlieÙungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,**
1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
 2. das Datum des Baubeginns und
 3. die zuständige Behörde.
- Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder AufschlieÙungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.**
- 4.) Die natürlichen Lüftungsöffnungen der Garage müssen ständig wirksam sein und dürfen nicht verschlossen werden.
- 5.) Die Garagenluft muss durch ein automatisches Konzentrationsmessgerät für Kohlenstoffmonoxid überwacht werden.
- 6.) An einer gut zugänglichen Stelle (z.B. in einer Garagenschleuse) muss ein Wahlschalter für die Betriebsarten „AUS-AUTOMATIK-DAUERLAUF“ für die Betriebslüftung der Garage eingerichtet sein. Dieser Schalter muss vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt sein (z.B. Kästchen mit Glasabdeckung) und als „Garagenlüftungsschalter“ gekennzeichnet sein.
- 7.) In der Garage muss eine akustische Warneinrichtung (z.B. Hupe oder Sirene) eingerichtet sein. Diese darf so ausgeführt werden, dass sie manuell deaktiviert werden kann.
- 8.) In der Garage müssen folgende optische Warneinrichtungen eingerichtet sein:
- Bei der Einfahrt in die Garage muss an einer gut sichtbaren Stelle eine Warntafel mit rot aufleuchtender Schrift „Einfahrt verboten, Vergiftungsgefahr“ (mindestens 20 cm Schrifthöhe) und rot blinkender Signalleuchte angebracht sein. Die blinkende Signalleuchte kann entfallen, wenn die Schrift selbst rot blinkend aufleuchtet. Der Warnhinweis muss jedenfalls auch bei Tageslicht deutlich erkennbar sein.
 - Über allen Eingängen zur Garage müssen Warntafeln mit rot aufleuchtender Schrift „Zutritt verboten, Vergiftungsgefahr“ (mindestens 7 cm Schrifthöhe) und rot blinkender Signalleuchte angebracht sein. Die blinkende Signalleuchte kann entfallen, wenn die Schrift selbst rot blinkend aufleuchtet.
- 9.) Bei Überschreitung einer Kohlenmonoxidkonzentration von 50 ppm in der Garagenluft (gemessen als Halbstundenmittelwert in einem Überwachungsabschnitt) muss sich die mechanische Betriebslüftung der Garage automatisch einschalten.
- 10.) Bei Überschreitung einer Kohlenmonoxidkonzentration von 100 ppm in der Garagenluft (für eine Dauer von mehr als sechs Minuten in einem Überwachungsabschnitt) müssen die optischen Warneinrichtungen in Funktion treten. Überschreitet ein Messwert für länger als eine Minute die Kohlenmonoxidkonzentration von 250 ppm so müssen zusätzlich die akustischen Warneinrichtungen in Funktion treten.
- 11.) Bei Ausfall des automatischen Konzentrationsmessgerätes für Kohlenstoffmonoxid müssen die optischen und akustischen Warneinrichtungen in Funktion treten.
- 12.) Nach Ansprechen der Warneinrichtungen oder bei Stromausfall darf die Garage nicht benützt werden.

- 13.) Die Betriebslüftung der Garage und die Warneinrichtungen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung und weiterhin durch wiederkehrende Prüfungen, mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand, von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Die Überprüfungsbefunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 14.) Das automatische Konzentrationsmessgerät für Kohlenstoffmonoxid der Garage muss anlässlich seiner Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung und weiterhin durch wiederkehrende Prüfungen gemäß der Betriebsvorschrift des Erzeugers, mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf seinen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand, einschließlich der praktischen Überprüfung mit Kohlenmonoxid von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Die Überprüfungsbefunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 15.) Die Warneinrichtungen der Garage müssen durch wiederkehrende Prüfungen gemäß der Betriebsvorschrift des Erzeugers, längstens jedoch in Abständen von 3 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand durch eine Warnfallsimulation vom Verantwortlichen der Garage nachweisbar überprüft werden. Die Überprüfungsbefunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 16.) An allen Stellen, an denen Luftleitungen der Betriebslüftung brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein. Ausgenommen davon sind Luftleitungen, die außerhalb ihres zugeordneten Brandabschnittes bis ins Freie in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ve-ho, i<>0) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ bzw. in der Brandwiderstandsklasse L 90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM M 7626 „Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen“ errichtet sind.
- 17.) Brandschutzklappen müssen der ÖNORM EN 15650 „Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen“ bzw. der ÖNORM H 6025 „Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen“ in der Klassifizierung EI 90 (ve-ho, i<>0) entsprechen. Der Einbau von Brandschutzklappen hat unter Berücksichtigung der Herstellerangaben bzw. der ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Braundrauch-Steuerklappen“ zu erfolgen.
- 18.) Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der verwendeten Lüftungstechnischen Bauprodukte müssen Klassifizierungsberichte oder Leistungserklärungen zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Anlage bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind (CE Kennzeichnung oder ÜA-Prüfzeichen).
- 19.) Nach Fertigstellung der Lüftungs- und Klimaanlage ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Baubehörde vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundeigentümer) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der gemäß § 128 Abs. 2 BO folgende Unterlagen anzuschließen sind:
 - **eine Bestätigung der/des Bauführerin/s über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung**
 - **wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in der Lüftungs- und Klimaanlage unterfertigt sein muss**

- **den Nachweis über die Ersterprobung der Garagenlüftung, der Warneinrichtungen und der CO-Überwachungsanlage.**

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

§ 2 der WBTV konnte aus folgenden Gründen angewendet werden:

Auf Grund der beengten Platzverhältnisse kann von der Ausführung eines Feuerwehraufzuges mit den Fahrkorbabmessungen von 1,10 m x 2,10 m Abstand genommen werden.

Auf Grund der im Brandschutzkonzept des Herrn BM Kunz vom 22.12.2016 beschriebenen Maßnahmen und Begründungen kann unter anderem die Ausführung von den Eingangstüren vorgelagerten 30-fach durchspülten Gänge im Sinne der OIB-Richtlinie 2.3 entfallen, kann von der Ausführung von automatischen Abströmöffnungen für die geplante Druckbelüftungsanlage des Treppenhauses abgewichen werden und kann auf die Herstellung eines 2. baulichen Fluchtweges aus der Tiefgarage verzichtet werden.

Die Bedingungen betreffend der Gehsteigerstellung und der Gehsteigauf- und -überfahrt wurden auf Grund der Bauordnung für Wien § 54 Absatz 9 und 13 und der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl.Nr. 14/1981, i.d.g.F., vorgeschrieben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Beschwerde mit EUR 30,00 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Beschwerde samt Einzahlungsnachweis kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr: 20/1973 zu achten.

Auf die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes wird hingewiesen.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Bei Baubeginn ist jedenfalls zu überprüfen, ob die der Berechnung zugrundeliegenden statischen Sachverhalte den Tatsachen vor Ort entsprechen. Die Auswirkungen aller früheren und/oder gleichzeitigen Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Handelt es sich um ein Bauvorhaben mit geringfügiger Auswirkung gemäß ÖNORM B 1998-3 darf das rechtmäßig bestehende Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Errichtung um nicht mehr als 3 % verschlechtert werden.

Für Aufzüge sind die Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes anzuwenden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Behörde: MA 37, Gruppe A (Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien, Tel.: 4000 37140). Für Aufzüge, die dem Gewerbebereich unterliegen, ist eine gesonderte Bewilligung erforderlich, um die beim Betriebsanlagenzentrum des betroffenen Bezirkes anzusuchen ist.

Auf die Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes 2008 – WGarG 2008 bezüglich kraftbetriebener Parkeinrichtungen wird hingewiesen. Insbesondere ist nach Errichtung und vor Inbetriebnahme kraftbetriebener Parkeinrichtungen eine Anzeige gemäß § 13 WGarG 2008 bei der MA 37 – Gruppe A zu erstatten.

Mit 1.8.2017 werden die für Personen- und Lastenaufzüge relevanten Normen ÖNORM EN 81-1:2010 und ÖNORM EN 81-2:2010 durch die neue ÖNORM EN 81-20:2015 ersetzt. Nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 81-20:2015 sind in einigen Fällen größere Schachtkopfhöhen bzw. Schachtgrubentiefen als bisher erforderlich. Es wird daher empfohlen, ein konkretes Aufzugsprojekt eines befugten Montagebetriebes für Aufzüge für die Detailplanung jedes Aufzugsschachtes heranzuziehen.

Fällt ein Stellplatz, der an die Verpflichtung angerechnet wurde, weg und kann die Verpflichtung nicht in anderer Art und Weise erfüllt werden, so ist die dementsprechende Ausgleichsabgabe in der zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden Höhe vorzuschreiben und zu entrichten. Der Wegfall des Stellplatzes und jede andere Änderung in der Art der Erfüllung der Verpflichtung ist der Baubehörde gemäß § 48 Abs. 6 WGarG 2008 vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Falls im öffentlichen Gut Maßnahmen (z.B. Überschreiten der Baulinie im unterirdischen Straßenraum durch Keller, Arbeiten im Gehsteig, Errichtung eines Kanals) erforderlich sind, wird darauf aufmerksam gemacht, dass zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten vom Bauwerber oder dem ausführenden Unternehmen beim Magistrat der Stadt Wien, MA 28 - Gruppe Aufgrabung (Lienfeldergasse 96, 1170 Wien), eine privatrechtliche Einzelvereinbarung für diese Maßnahme abzuschließen ist. Betroffene Einbautenträger/innen - bei der MA 28 liegt ein Verzeichnis solcher in Betracht kommenden Einbautenträger z.B. MA 33 (öffentliche Beleuchtungseinrichtungen), Telekom Austria AG (Telefonkabel), usw. auf - sind zwei Wochen vor Baubeginn zu verständigen.

Wird ein Gehsteig im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt, so ist er im Einvernehmen mit der MA 28 (Lienfeldergasse 96, 1170 Wien) wiederherzustellen.

Jeder Eigentümerin bzw. jedem Eigentümer der Liegenschaft obliegt die dauernde Instandhaltung der Auffahrt und der Überfahrt.

Die Behörde ist berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen, wenn diese dauernd unbenützt bleibt.

Hingewiesen wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen“ der Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung- und Straßenbau (MA 28), 17., Lienfeldergasse 96, wonach für alle die Straßenbaukonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wien (MA 28) stehen, eine privatrechtliche Einzelvereinbarung bei der MA 28 abzuschließen ist.

Die Einbautenstellen sind zwei Wochen vor Beginn der Gehsteigerstellung zu verständigen. Bei der MA 28 liegt ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Einbautenstellen, z. B. Magistratsabteilung 33 – Wien Leuchtet auf.

Sollte die Einhaltung des Mindestabstandes der Gehsteigauf- und -überfahrt von Bäumen bzw. von oberirdischen Einbauten (z.B. Hydranten, Masten, Werbeträger und dergleichen) nicht möglich sein, sind die Bäume bzw. Einbauten auf Kosten und Veranlassung des Antragstellers zu entfernen bzw. zu verlegen.

Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist bei der MA 28 gemäß § 54 Abs. 11 der Bauordnung für Wien die Feststellung seiner vorschriftsmäßigen Herstellung zu beantragen. Das Antragsformular ist von der Homepage der MA 28 (www.strassen.wien.at) abrufbar. Die Erhaltungspflicht für den Gehsteig verbleibt jedoch bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Gebäudes, der baulichen Anlage oder der unbebauten Liegenschaft, vor der ein Gehsteig hergestellt worden ist, bis zu ihrer Übernahme durch die Gemeinde.

Das vorhandene Pflastermaterial ist Eigentum der Stadt Wien und auf einem von der MA 28 festgelegten Ort zu transportieren. Es ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit der MA 28 (Herr Werkm. Josef Unger, Tel.: 4000-49732) herzustellen.

G e b ü h r e n h i n w e i s

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

Ergeht an:

- 1.) Hallmann Holding International Invest GmbH., Lichtenfelsgasse 1/11, 1010 Wien, als Bauwerberin und Grundmiteigentümerin unter Anschluss der Pläne A1 – A2, des Brandschutzkonzeptes A, der techn. Beschreibungen A1-A2 der Druckbelüftungsanlage, der Brandrauchverdünnungsanlage und der CO-Abluftanlage samt den Plänen A1-A2 und der techn. Beschreibung A der Klimaanlage samt Plan A (gesamte Parie B wird im Wege der MA 37/GWR übersendet
- 2.) JLSONN GmbH., Scheibengasse 4, 1190 Wien, als Grundmiteigentümerin
- 3.) PI Stubenring 2 GmbH & Co OG, Scheibengasse 4, 1190 Wien, als Grundmiteigentümerin
- 4.) WF Invest GmbH., Börseplatz 6/1/7, 1010 Wien, als Grundmiteigentümerin
- 5.) Herrn Mag. Tobias Hufnagl, Frankenberggasse 9/6, 1040 Wien, als Grundmiteigentümer
- 6.) SR2AS KG, Cottagegasse 50, 1180 Wien, als Grundmiteigentümerin
- 7.) Herrn Mohammad Reza Akhavan Aghdam, Cottagegasse 50, 1180 Wien, als Grundmiteigentümer
- 8.) K & H Immobilien- und BeteiligungsgesmbH., Operngasse 12/4, 1010 Wien, als Grundmiteigentümerin
- 9.) Herrn Klemens Hallmann, Naaffgasse 82/2, 1180 Wien, als Grundmiteigentümer
- 10.) Frau Rifka Neumann, Stubenring 2/4. Stock/Top 12, 1010 Wien, als Grundmiteigentümerin
- 11.) Herrn Ilan Neumann, Stubenring 2/4. Stock/Top 12, 1010 Wien, als Grundmiteigentümer
- 12.) Wiener Umweltschutzgesellschaft hinsichtlich Punkt II. und III. des Bescheides

In Abschrift an:

- 13.) Moser Architects ZT GmbH., Handelskai 130, 1020 Wien, als Planverfasserin
- 14.) Herrn Baumeister Dipl.-Ing. Alexander Kunz, Pachergasse 13, 2344 Maria Enzersdorf, als Verfasser des Brandschutzkonzeptes
- 15.) Bauklimatik GmbH., Nikolsdorfergasse 1/14, 1050 Wien, als Verfasser sämtlicher techn. Beschreibungen samt den Plänen
- 16.) MA 37/Bauinspektion (Bescheidausfertigung an Bauführer/in
- 17.) MA 37/Bauinspektion unter Anschluss der Pläne C1 – C2, des Brandschutzkonzeptes C, der techn. Beschreibungen C1-C2 der Druckbelüftungsanlage, der Brandrauchverdünnungsanlage und der CO-Abluftanlage samt den Plänen C1-C2 und der techn. Beschreibung C der Klimaanlage samt Plan C
- 18.) MA 37/Bauinspektion - Gehsteigreferat
- 19.) MA 37/GWR mit Parie B (Umbau)

- 20.) MA 28 (per E-mail an <mailto:b-m37@m28.magwien.gv.at>)
- 21.) MA 37-A (Aufzug)
- 22.) Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- 23.) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

DI Fischer
Oberstadtbaurat

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:
www.bauen.wien.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Baumeister Ing. Josef Breimaier

erhat Milanov

Mathildensteig 320/2, 2722 Winzendorf

0676/ 600 37 95

office.br-bau@gmx.at

2. Bauvorhaben

Stubenring 2, 1010 Wien

MA 37/350989-2016-1

LNR Stubenring 2 DG Projekt GmbH

mit Bescheid

- § 70 BO
- § 71 BO
- § 61 BO

ohne Bescheid

- § 70a BO
- § 70b BO
- § 62 BO (Bauanzeige)
- § 8 Kleingartengesetz
- Abbruch außerhalb von Schutzzonen

Eingangsvermerk:

Magistratsabteilung 37

Dresdnerstraße

82

1200

Wien

3. Baubeginnsanzeige

Hiermit wird der Baubeginn für das oben angeführte Bauvorhaben angezeigt.

11.10.2021

4. Benennung des Baurechtliche/r Geschäftsführer/in - gemäß § 124 Abs. 1a BO

4.1 Baurechtliche/r Geschäftsführer/in

Ing Josef Breimaier

1960

0676/ 600 37 95

office.br-bau@gmx.at

4.2 Wohnort (Hauptwohnsitz)

Mathildensteig 320/2, 2722 Winzendorf

AT

4.3 Berechtigung

Berechtigung zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung (z.B. Baumeister/in)

Baumeister

4.4 Zustimmungserklärung der/s baurechtlichen Geschäftsführer/in/s

Ich stimme der Bestellung zur/m baurechtlichen Geschäftsführer/in für das oben angeführte Bauvorhaben zu.

07.10.21

Baumeister
 Ing. Josef Breimaier
 Mathildensteig 320/2
 2722 Winzendorf

4.5 Anordnungsbefugnis durch die Bauführerin

Die Bauführerin hat der/m baurechtlichen Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß § 124 Abs. 1a und § 135 Abs. 6 BO eine entsprechende Anordnungsbefugnis erteilt.

07.10.21

Baumeister
 Ing. Josef Breimaier
 Mathildensteig 320/2
 2722 Winzendorf

Rechtlicher Hinweis siehe Rückseite!

AKTENVERMERK - Überprüfung von Bauführungen



5

Bb mit Erhebung Bb ohne Erhebung Baustellenkontrolle

Adresse: A. STUBENRING 2

Aktenzahl: 350989 - 2016 I



Magistrat der Stadt Wien

- | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|
| Baubewilligung rechtskräftig | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein → 5/6 |
| § 70a(6) – Frist eingehalten | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein → 5/6 |
| § 70b(3) – Vollständig belegt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein → 5/6 |
| § 62(3) – Frist eingehalten | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein → 5/6 |

Ergebnisse der formellen Prüfung der Unterlagen:

Datum der Prüfung: 09.11.2021

- Baubeginn angezeigt ja für: 11.10.2021 nein → 7.
 - Bauführer/in: bekanntgegeben? ja nein → 5/6.
 - berechtigt? ja nein → 5/6.
 - Pläne unterfertigt? ja nein → 7.
 - baurechl. GF benannt? ja nein → 7. nicht erforderlich
 - Prüferingenieur/in: bekanntgegeben? ja nein → 5/6. nicht erforderlich
 - gegengezeichnet? ja nein → 7.
 - GWR-Meldung (Webformular) bei Neubau? ja bereits erfolgt nicht erforderlich
 - Ausgleichsabgabe vorzuschreiben? ja – Ü-Akt an Bew.-Dezernat nicht erforderlich
 - TEILABBRUCH? nein ja Überwachung der Baustelle erforderlich
- Erhebung vor Ort wegen Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit nicht erforderlich

Erhebung vor Ort:

Datum der Erhebung: 09.11.2021

- Baubeginn tatsächlich gesetzt? ja nein → 1.
- Hinweistafel vorhanden? ja nein → 7. nicht erforderlich (§ 62 BO bzw. > 3 Monate)

Überprüfung der Baustelle wegen Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit nicht erforderlich

Überprüfung der Baustelle:

- Baupläne liegen auf? ja nein → 7.
- Statische Unterlagen liegen auf? ja nein → 5/6. noch / nicht erforderlich
- Beschauten des Prüferingenieurs liegen auf? ja nein → 7. noch / nicht erforderlich
- Bauführung wurde bereits fertig gestellt? ja → 2. nein
- Benützen ohne Fertigstellungsanzeige/meldung? ja → 2/6. nein konnte nicht festgestellt werden
- wurden augenscheinliche Abweichungen von der Bewilligung bemerkt? ja nein
- sind im Rahmen des §73 Abs.3 BO? ja nein → 5/6, eventuell 8.

Risikoorientierte Baustelle (DG-Zubauten an Gründerzeithäusern, Aufzugszubauten, etc.): ja → 3. nein

- Bei Teilabbruch – Gebäude augenscheinlich bewohnt? ja → 3. nein
- Bei Teilabbruch – Schutzzone? ja → 4. nein

Anmerkungen hier oder umseitig notieren (z.B. Umfang der Abweichungen oder eventuell Ausführungsmängel):

im 1. + 2. DG MIT DEN ABBRUCHARBEITEN BEGONNEN!

Forts. Rückseite/Beilage

im Beisein von: z.B. Bauwerber/in, Prüferingenieur/in, Polier:

optional zu setzende Maßnahmen:

- 1. Baubeginn nicht z.K. nehmen (Mitt.)
- 2. Mahnung
- 3. E-Mail an MA 37/S (ausg. GK I außerhalb von Schutzzone) od. mehrfacher OA durch BI
- 4. erneuter OA (in ca. 4 WO) mit Pl/BF, Exp.f.Tragwerke vereinbart für um Uhr
- 5. Baueinstellung
- 6. Strafantrag
- 7. BW / BF / baurechl. GF, Pl aufgefördert
- 8. Anzeige des Pl bei Kammer

Beilagen:

Fotos

Ausdruck BAUGIS

Skizzen

Für den Abteilungsleiter:

Der/Die Sachbearbeiter/in: [Signature]

anschl. Ü-Akt

Ablegen in Reg EZ

Die Verantwortlichkeit nach § 65 Abs. 2 BO wird durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen weder eingeschränkt noch aufgehoben.



n
haft



smini:
und V



2011

AKTENVERMERK - Überprüfung von Bauführungen



Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien

Bb mit Erhebung Bb ohne Erhebung Baustellenkontrolle

Adresse: 1. SUBBURNG 2

Aktenzahl: 35989-2016-

Baubewilligung rechtskräftig ja nein → 5./6.
 § 70a(6) – Frist eingehalten ja nein → 5./6.
 § 70b(3) – Vollständig belegt ja nein → 5./6.
 § 62(3) – Frist eingehalten ja nein → 5./6.

Ergebnisse der formellen Prüfung der Unterlagen:

Datum der Prüfung:

- Baubeginn angezeigt ja für: nein → 7.
 - Bauführer/in: bekanntgegeben? ja nein → 5./6.
 berechtigt? ja nein → 5./6.
 Pläne unterfertigt? ja nein → 7.
 - baurechtl. GF benannt? ja nein → 7. nicht erforderlich
 - Prüferingenieur/in: bekanntgegeben? ja nein → 5./6. nicht erforderlich
 gegengezeichnet? ja nein → 7.
 - GWR-Meldung (Webformular) bei Neubau? ja bereits erfolgt nicht erforderlich
 Ausgleichsabgabe vorzuschreiben? ja – Ü-Akt an Bew.-Dezernat nicht erforderlich
 TEILABBRUCH? nein ja Überwachung der Baustelle erforderlich
- Erhebung vor Ort wegen Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit nicht erforderlich

Erhebung vor Ort:

Datum der Erhebung: 15.11.2021

- Baubeginn tatsächlich gesetzt? ja nein → 1.
- Hinweistafel vorhanden? ja nein → 7. nicht erforderlich (§ 62 BO bzw. > 3 Monate)

Überprüfung der Baustelle wegen Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit nicht erforderlich

Überprüfung der Baustelle:

- Baupläne liegen auf? ja nein → 7.
- Statische Unterlagen liegen auf? ja nein → 5./6. noch / nicht erforderlich
- Beschauten des Prüferingenieurs liegen auf? ja nein → 7. noch / nicht erforderlich
- Bauführung wurde bereits fertig gestellt? ja → 2. nein
- Benützen ohne Fertigstellungsanzeige/meldung? ja → 2./6. nein konnte nicht festgestellt werden
- wurden augenscheinliche Abweichungen von der Bewilligung bemerkt? ja nein
 sind im Rahmen des §73 Abs.3 BO? ja nein → 5./6./eventuell 8.

Risikoorientierte Baustelle (DG-Zubauten an Gründerzeithäusern, Aufzugszubauten, etc.): ja → 3. nein

Bei Teilabbruch - Gebäude augenscheinlich bewohnt? ja → 3. nein
 Bei Teilabbruch - Schutzzone? ja → 4. nein

Anmerkungen hier oder umseitig notieren (z.B. Umfang der Abweichungen oder eventuell Ausführungsmängel):

Forts. Rückseite/Beilage

im Beisein von: z.B. Bauwerber/in, Prüferingenieur/in, Polier:

optional zu setzende Maßnahmen:

- 1. Baubeginn nicht z.K. nehmen (Mitt.) 5. Baueinstellung 7. BW / BF / baurechtl. GF, PI aufgefördert
- 2. Mahnung 6. Strafantrag 8. Anzeige des PI bei Kammer
- 3. E-Mail an MA 37/S (ausg. GK I außerhalb von Schutzzone) od. mehrfacher OA durch BI
- 4. erneuter OA (in ca. 4 WO) mit PI, BF, Exp.f. Tragwerke vereinbart für um Uhr

Beilagen: Fotos Ausdruck BAUGIS Skizzen

Für den Abteilungsleiter:

Der/Die Sachbearbeiter/in: [Signature]

anschl. Ü-Akt

Ablegen in Reg. EZ

Die Verantwortlichkeit nach § 65 Abs. 2 BO wird durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen weder eingeschränkt noch aufgehoben.

AKTENVERMERK - Überprüfung von Bauführungen



Magistrat der Stadt Wien

Bb mit Erhebung Bb ohne Erhebung Baustellenkontrolle

Adresse: 19. STUBENRING 2

Aktenzahl: 35.989 - 2016 - 31

Baubewilligung rechtskräftig ja nein → 5/6.
 § 70a(6) – Frist eingehalten ja nein → 5/6.
 § 70b(3) – Vollständig belegt ja nein → 5/6.
 § 62(3) – Frist eingehalten ja nein → 5/6.

Ergebnisse der formellen Prüfung der Unterlagen: Datum der Prüfung:

- Baubeginn angezeigt ja für: nein → 7.

- Bauführer/in: bekanntgegeben? ja nein → 5/6.
 berechtigt? ja nein → 5/6.
 Pläne unterfertigt? ja nein → 7.

- baurechl. GF benannt? ja nein → 7. nicht erforderlich

- Prüflingenieur/in: bekanntgegeben? ja nein → 5/6. nicht erforderlich
 gegengezeichnet? ja nein → 7.

GWR-Meldung (Webformular) bei Neubau? ja bereits erfolgt nicht erforderlich
 Ausgleichsabgabe vorzuschreiben? ja – Ü-Akt an Bew.-Dezernat nicht erforderlich
 TEILABBRUCH? nein ja Überwachung der Baustelle erforderlich

Erhebung vor Ort wegen Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit nicht erforderlich

Erhebung vor Ort:

Datum der Erhebung: 17.03.2023

- Baubeginn tatsächlich gesetzt? ja nein → 1.
 - Hinweistafel vorhanden? ja nein → 7. nicht erforderlich (§ 62 BO bzw. > 3 Monate)

Überprüfung der Baustelle wegen Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit nicht erforderlich

Überprüfung der Baustelle:

- Baupläne liegen auf? ja nein → 7.
 - Statische Unterlagen liegen auf? ja nein → 5/6. noch / nicht erforderlich
 - Beschauten des Prüflingenieurs liegen auf? ja nein → 7. noch / nicht erforderlich
 - Bauführung wurde bereits fertig gestellt? ja → 2. nein
 - Benützen ohne Fertigstellungsanzeige/meldung? ja → 2/6. nein konnte nicht festgestellt werden

- wurden augenscheinliche Abweichungen von der Bewilligung bemerkt? ja nein
 sind im Rahmen des §73 Abs.3 BO? ja nein → 5/6./eventuell 8.

Risikoorientierte Baustelle (DG-Zubauten an Gründerzeithäusern, Aufzugszubauten, etc.): ja → 3. nein

Bei Teilabbruch - Gebäude augenscheinlich bewohnt? ja → 3. nein
 Bei Teilabbruch - Schutzzone? ja → 4. nein

Anmerkungen hier oder umseitig notieren (z.B. Umfang der Abweichungen oder eventuell Ausführungsmängel):

BF DERZEIT KEINBAUFRECHTE BEFUGNIS!

..... Forts. Rückseite/Beilage

im Beisein von: z.B. Bauwerber/in, Prüflingenieur/in, Poller:

optional zu setzende Maßnahmen:

1. Baubeginn nicht z.K. nehmen (Mitt.) 5. Baueinstellung 7. BW / BF / baurechl.GF, PI aufgefordert
 2. Mahnung 6. Strafantrag 8. Anzeige des PI bei Kammer
 3. E-Mail an MA 37/S (ausg. GK I außerhalb von Schutzzone) od. mehrfacher OA durch BI
 4. erneuter OA (in ca. 4 WO) mit PI, BF, Exp.f.Tragwerke vereinbart für um Uhr

Beilagen: Fotos Ausdruck BAUGIS Skizzen

Der/Die Sachbearbeiter/in: [Signature]

Für den Abteilungsleiter:

anschl. Ü-Akt
 Ablegen in Reg.EZ

[Signature]

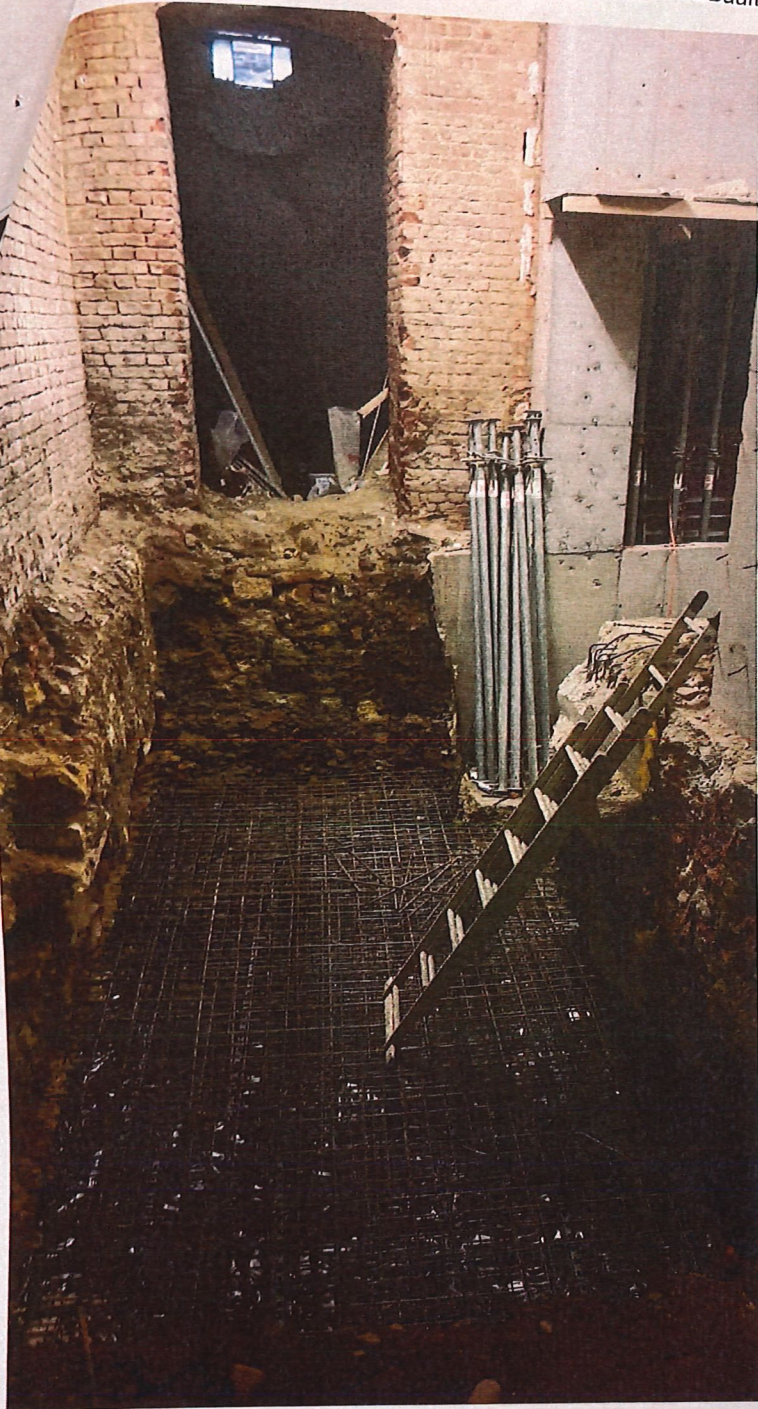
Die Verantwortlichkeit nach § 65 Abs. 2 BO wird durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen weder eingeschränkt noch aufgehoben.



S



ARTENVERMERK - Überprüfung von Bauführungen



S
S



**Stadt
Wien**

Baupolizei

Bel. 20.03.23 3P
MAGISTRAT
DER STADT WIEN

1. Bezirk, Stubenring ONr. 2
Gst.Nr. 790/29 in
EZ 1655 der Kat. Gem. Innere Stadt

Gebietsgruppe Ost
(Bauinspektion)
Dresdner Straße 82, 2. Stock
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37350
Telefax: (+43 1) 4000-99-37350
ggo.bauinspektion@ma37.wien.gv.at
bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/350989-2016-31	Paczelt Werkmeister	01/4000-37364	Wien, 17. Mär 2023

Baueinstellung

BESCHEID

Die Bauführung entsprechend der Baubewilligung (I.I.) vom 04. Juli 2017, ZI. MA 37/350989-2016-1 im Gebäude der Liegenschaft im 1. Bezirk, Stubenring ONr. 2, EZ 1655 der Kat. Gem. Innere Stadt für den Umbau, bauliche Änderungen und Einbau einer Garage ist gemäß § 127 Abs. 8a in Verbindung mit § 127 Abs. 8 lit. b und f der Bauordnung für Wien (BO) einzustellen.

Begründung

Am 17. März 2023 wurde anlässlich einer Erhebung durch Organe der Baubehörde festgestellt, dass im Gebäude mit folgender Bauführung begonnen wurde:
Realisierung der Baubewilligung entsprechend Bescheid I.I.) vom 04. Juli 2017, ZI. MA 37/350989-2016-1

Zum Zeitpunkt der Erhebung waren folgende Bauarbeiten bereits durchgeführt:
Im Kellergeschoß wurde ein Teil der Fundamentplatte sowie einige Stahlbetonwände betoniert.

Folgende Bauarbeiten waren im Gange:
Schal- und Bewehrungsarbeiten im Kellergeschoß

Nach den Erhebungsorganen festgestellten Merkmalen, nämlich die Meldung des Baubeginns wurde mit der Bauführung 11. Oktober 2021 begonnen.

Die vorgenannte Bauführung wird entgegen den Bestimmungen des § 124 und 127 BO ohne Bekanntgabe der/eines Bauführerin/s ausgeführt, da der bisherige Bauführer Baumeister Ing. Josef Breimaier die aufrechte Gewerbeberechtigung mit 10. Februar 2023 beendet hat. Zudem liegen die erforderlichen statischen Unterlagen auf der Baustelle nicht auf.

Die Bauführung war daher gemäß § 127 Abs. 8a in Verbindung mit § 127 Abs. 8 lit. b und f BO einzustellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

H i n w e i s

Gemäß § 127 Abs. 8a BO kommt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung nicht zu.

Ergeht an:

1.) LNR Stubenring 2 DG Projekt GmbH., Friedrichstraße 7, 1010 Wien, als Bauwerberin

2.) Ing. Josef Baumwälder, Mathildenstein 32013, 2722 Wien 80n Kopf,
als Bauführer

MA 37/
Wien

In Abschrift an:

- 2. 2.) Herrn Dipl. Ing. Slobodan Grbic, Staudgasse 91/3/16, 1180 Wien, als Prüffingenieur
- 4. 3.) MA 37/S
- 5. 4.) MA 37/GGO/BI
- 6. 5.) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

DI Dr. Löscher
Oberstadtbaurat



Wichtige Informationen und Formulare im Internet:
bauen.wien.at

##signaturplatzhalter##

Stadt Wien Baupolizei

Dresdnerstraße
 Straße/Gasse/Platz
1100 Wien
 Postleitzahl

ONr. 82

Eingangsvermerk: 1655/15

Magistratsabteilung 37
 Gebietsgruppe 03
 Eing.: 23. März 2023
 MA 37/BI-1, Stubenring 2
 Zahl ...350.888...2016...31

ANZEIGE EINES BAUFÜHRERWECHSELS

PAJ ✓

Bauwerber/in		Name: <u>LNR Stubenring 2 DG Projekt GmbH</u>	
Kontaktperson:		<u>FELIX MILANOV</u>	
Anschrift:		<u>FRIEDRICHSTRAßE 7, 1010 WIEN</u>	
Telefon:	<u>0676/600 3735</u>	E-Mail:	<u>MILANOV@LNR.AT</u>
Bauvorhaben			
Adresse: <u>Stubenring 2, 1010 WIEN</u>			
Zl. MA 37:		Firma: <u>Ing. Josef Breimair</u>	
Bisherige/r Bauführer/in		Firma: <u>Ing. Josef Breimair</u>	
Kontaktperson:		<u>FELIX MILANOV</u>	
Anschrift:		<u>Mühlbühlsgäß 320/2, 2722 NENZING</u>	
Telefon:	<u>0676/600 3735</u>	E-Mail:	<u>office.br-bau@grx.at</u>
Zukünftige/r Bauführer/in		Firma: <u>FIPC Bauträger GmbH</u>	
Kontaktperson:		<u>Christoph Göllner</u>	
Anschrift:		<u>Leopoldstraße 21/18/9, 3500 KLOSTERNEUBURG</u>	
Telefon:	<u>0664/23 17 849</u>	E-Mail:	<u>office@gollner.at</u>
Erklärung zukünftige/r Bauführer/in: Mir sind die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, bekannt und nehme diese zur Kenntnis.			
Baurechtliche/r Geschäftsführer/in - Benennung gemäß § 124 Abs. 1a BO des/r zukünftigen Bauführers/in			
Name:		Geburtsdatum: <u>06.10.1967</u>	
Tel.: <u>143 664 382 2272</u>		E-Mail: <u>office@gollner.at</u>	
Wohnort (Hauptwohnsitz)			
Adresse: <u>Leopoldstraße 21/18/9, 3500 Klosterneuburg</u>			
Staat: <u>Österreich</u>			
Berechtigung zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung (z.B. Baumeister/in):			
Berechtigung: <u>Baumeister</u>			
Zustimmungserklärung der/s baurechtlichen Geschäftsführer/in/s			
Ich stimme der Bestellung zur/m baurechtlichen Geschäftsführer/in für das oben angeführte Bauvorhaben zu. Mir sind die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, bekannt und nehme diese zur Kenntnis.			
Unterschrift: <u>[Signature]</u>		Datum: <u>22.03.2023</u>	
Anordnungsbefugnis durch die Bauführer/in			
Die Bauführer/in hat der/m baurechtlichen Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß § 124 Abs. 1a und § 135 Abs. 6 BO eine entsprechende Anordnungsbefugnis erteilt.			
Stichtag des Bauführerwechsels		Datum: <u>20.03.2023</u>	
Unterschriften bzw. firmenmäßige Zeichnung			
<u>LNR Stubenring 2</u> <u>DG Projekt GmbH</u> <u>Friedrichstraße 7, 1010 Wien</u> Bauwerber/in: <u>FN 5631467</u> Datum: <u>20.03.23</u>		<u>FIPC Bauträger GmbH</u> <u>Leopoldstraße 21/18/9</u> <u>3400 Klosterneuburg</u> Kanzleigöllner.at *** FN 563181H zukünftiger Bauführer/in: <u>0664/23 17 849</u> Datum: <u>20.03.23</u>	

Rechtlicher Hinweis siehe Rückseite!

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 01

Konstruktionsbeschau, mit Baubewilligungsbescheid ZI.MA	GZZT: 2022-024 04.07.2017 MA37/350989-2016-1 §70 BO 11.07.2022
Datum:	11.07.2022
Baustellenadresse:	Stubenring, 1010 Wien




Anwesende:
Bevollmächtigter des ZT-Büros: Grbic
Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):	Bewehr. Stützenfundam. und Fund.-Pl. Aufzug
Vorliegende Konstruktionspläne:	B-06
Abweichungen vom bewilligten Bauplan:	keine
Abweichungen in der techn. Ausführung:	keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung plan- und fachgemäß: Mängel:	<input checked="" type="checkbox"/> ja keine	<input type="checkbox"/> nein
Weiterarbeit wird	<input checked="" type="checkbox"/> gestattet <input type="checkbox"/> nicht gestattet <input type="checkbox"/> unter folgenden Bedingungen gestattet	
Bemerkungen:	keine	

Unterschrift und Stempel des Bauführers:	Unterschrift der/s Beschauerin/s:	Unterschrift und Stempel des Ziviltechnikers
		 

Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne identisch sind mit denen, die der Baubewilligung zu liegen.

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 02

Konstruktionsbeschau,
mit Baubewilligungsbescheid
ZI.MA

GZZT: **2022-024**

04.07.2017

MA37/350989-2016-1

§70 BO

27.07.2022

Datum:

Baustellenadresse:

Stubenring, 1010 Wien

Anwesende:

Bevollmächtigter des ZT-Büros:

Grbic

Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):

Bewehrung Wände Aufzug, Abschnitt 1

Vorliegende Konstruktionspläne:

B-07

Abweichungen vom bewilligten Bauplan:

keine

Abweichungen in der techn. Ausführung:

keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung
plan- und fachgemäß:

ja

nein

Mängel:

keine

Weiterarbeit wird

gestattet

nicht gestattet

unter folgenden Bedingungen gestattet

Bemerkungen:

keine

Unterschrift und Stempel
des Bauführers:

Unterschrift der/s
Beschauerin/s:

Unterschrift und Siegel
des ZT-Technikers

Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne ident sind mit denen, die bei der Baubehörde aufliegen.

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

5

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 03

Konstruktionsbeschau, mit Baubewilligungsbescheid ZI.MA	GZZT: 2022-024 04.07.2017 MA37/350989-2016-1 §70 BO
Datum:	10.08.2022
Baustellenadresse:	Stubenring, 1010 Wien


Anwesende:
Bevollmächtigter des ZT-Büros: Grbic
Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):	Bewehrung Stützen
Vorliegende Konstruktionspläne:	B-06
Abweichungen vom bewilligten Bauplan:	keine
Abweichungen in der techn. Ausführung:	keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung plan- und fachgemäß:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mängel:	keine	
Weiterarbeit wird	<input checked="" type="checkbox"/> gestattet	<input type="checkbox"/> nicht gestattet
	<input type="checkbox"/> unter folgenden Bedingungen gestattet	
Bemerkungen:	keine	

Unterschrift und Stempel des Bauführers:	Unterschrift der/s Beschauerin/s: <i>Grbic</i>	Unterschrift und Stempel des ZT-Büros:  <i>Slobodan Grbic</i>
---	--	---

Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne ident sind mit denen, die bei der Baubehörde aufliegen.

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

5

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 04

Konstruktionsbeschau, mit Baubewilligungsbescheid ZI.MA	GZZT: 2022-024 04.07.2017 MA37/350989-2016-1 §70 BO 18.08.2022
Datum:	
Baustellenadresse:	Stubenring, 1010 Wien

Anwesende:
Bevollmächtigter des ZT-Büros: Grbic
Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):	Bewehrung Wände Aufzug, Abschnitt 2
Vorliegende Konstruktionspläne:	B-07
Abweichungen vom bewilligten Bauplan:	keine
Abweichungen in der techn. Ausführung:	keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung plan- und fachgemäß:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mängel:	keine	
Weiterarbeit wird	<input checked="" type="checkbox"/> gestattet	<input type="checkbox"/> nicht gestattet
	<input type="checkbox"/> unter folgenden Bedingungen gestattet	
Bemerkungen:	keine	

Unterschrift und Stempel des Bauführers:	Unterschrift der/s Beschauerin/s:	Unterschrift und Siegel des Ziv. Ing. Slobodan Grbic

Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne (den) sind mit denen, die der Bauherr bei der Baubehörde aufliegen.

S

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 05

Konstruktionsbeschau, mit Baubewilligungsbescheid ZI.MA	GZZT: 2022-024 04.07.2017 MA37/350989-2016-1 §70 BO 15.09.2022
Datum:	15.09.2022
Baustellenadresse:	Stubenring, 1010 Wien




Anwesende:
Bevollmächtigter des ZT-Büros: Grbic
Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):	Bewehrung Fundament Teil 1
Vorliegende Konstruktionspläne:	R-3
Abweichungen vom bewilligten Bauplan:	keine
Abweichungen in der techn. Ausführung:	keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung plan- und fachgemäß:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mängel:	keine
Weiterarbeit wird	<input checked="" type="checkbox"/> gestattet <input type="checkbox"/> nicht gestattet <input type="checkbox"/> unter folgenden Bedingungen gestattet
Bemerkungen:	keine

Unterschrift und Stempel des Bauführers:	Unterschrift der/s Beschauerin/s:	Unterschrift und Stempel des ZT-Büros:
		 

Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne identisch mit denen, die bei der Baubehörde aufliegen.

5

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 06

Konstruktionsbeschau, mit Baubewilligungsbescheid ZI.MA	GZZT: 2022-024 04.07.2017 MA37/350989-2016-1 §70 BO 12.10.2022
Datum:	
Baustellenadresse:	Stubenring, 1010 Wien




Anwesende:
Bevollmächtigter des ZT-Büros: Grbic
Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):	Bewehrung Fundament Block 1
Vorliegende Konstruktionspläne:	R-4
Abweichungen vom bewilligten Bauplan:	keine
Abweichungen in der techn. Ausführung:	keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung plan- und fachgemäß:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mängel:	keine	
Weiterarbeit wird	<input checked="" type="checkbox"/> gestattet	
	<input type="checkbox"/> nicht gestattet	
	<input type="checkbox"/> unter folgenden Bedingungen gestattet	
Bemerkungen:	keine	

Unterschrift und Stempel des Bauführers:	Unterschrift der/s Beschauerin/s:	Unterschrift Slobodan Grbic des ZT-Büros 
		

Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne ident sind mit denen, die dem Bauantrag vorliegen.

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 07

Konstruktionsbeschau,
mit Baubewilligungsbescheid
ZI.MA

GZZT: **2022-024**
04.07.2017
MA37/350989-2016-1
§70 BO
09.11.2022
Stubenring, 1010 Wien

Anwesende:
Bevollmächtigter des ZT-Büros: Grbic
Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):	Bewehrung Wände Aufzug, Abschnitt 3
Vorliegende Konstruktionspläne:	B-07
Abweichungen vom bewilligten Bauplan:	keine
Abweichungen in der techn. Ausführung:	keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung
plan- und fachgemäß:
Mängel:
Weiterarbeit wird

- ja nein
keine
 gestattet
 nicht gestattet
 unter folgenden Bedingungen gestattet

Bemerkungen: keine

Unterschrift und Stempel
des Bauführers:

Unterschrift der/s
Beschauer/in/s:

Unterschrift und Stempel
des Ziviltechnikers



Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne ident sind mit denen, die bei der Baubewilligung zu liegen.

Dipl.-Ing. Slobodan Grbic
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen
A-1180 Wien, Staudgasse 91/16
Tel.: +43 664 8187167
E-mail: office@zt-grbic.at

Beschau gemäß §125 Abs.2 und
§127 Abs.3 der Bauordnung für Wien

BEFUND Nr. 08

Konstruktionsbeschau, mit Baubewilligungsbescheid ZI.MA	GZZT: 2022-024 04.07.2017 MA37/350989-2016-1 §70 BO
Datum:	14.02.2023
Baustellenadresse:	Stubenring, 1010 Wien

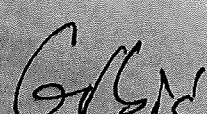


Anwesende:
Bevollmächtigter des ZT-Büros: Grbic
Bauführer:

vertreten durch:

Gegenstand der Beschau: (Bauteile):	Stahlkerne (Stützen)
Vorliegende Konstruktionspläne:	D-1
Abweichungen vom bewilligten Bauplan:	keine
Abweichungen in der techn. Ausführung:	keine

GUTACHTLICHE FESTSTELLUNG:

Technische Ausführung plan- und fachgemäß: Mängel: Weiterarbeit wird	<input checked="" type="checkbox"/> ja keine <input checked="" type="checkbox"/> gestattet <input type="checkbox"/> nicht gestattet <input type="checkbox"/> unter folgenden Bedingungen gestattet	<input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	keine	

Unterschrift und Stempel des Bauführers:	Unterschrift der/s Beschauerin/s:	Unterschrift und Stempel des Ziviltechnikers
		 

Mit dieser Unterschrift bestätigt auch der Bauführer, dass die dem Befund zugrundeliegenden Baupläne ident sind mit denen, die bei der Bewilligung aufliegen.